### Bürgerschaft

Einladung

### Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.03.2015, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

### **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungen der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2015
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

  Wahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss

  2015/DA/0622
- 7.2 Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin entsprechend der Vorschlagsliste
- 7.3 Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Greifswald entsprechend der Vorschlagsliste

2015/BS/031 Seite: 1/7

8	Anträge	
8.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629
8.1.1	Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629-01 (SN)
8.2	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen	2015/AN/0700
8.2.1	Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen	2015/AN/0700-01 (SN)
8.3	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock	2015/AN/0714
8.3.1	Susan Schulz (für den Kulturausschuss) Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock	2015/AN/0714-02 (ÄA)
8.4	Dr. Steffen Wandschneider (Fraktion der SPD) Darstellung der Kita-Kosten im Stadtanzeiger	2015/AN/0730
8.5	Vorsitzende der SPD-Fraktion, Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion UFR/FDP, Fraktion DIE LINKE., CDU-Fraktion Klageverfahren VG Schwerin Az. 1 A 1399/13 -	2015/AN/0739

8.6	Vorsitzende der Fraktion der SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept	2015/AN/0755
	Zum IGA-Entwicklungskonzept	

Gewinnausschüttung HERO GmbH

8.7 Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)
Erziehungspartnerschaft stärken - Elternmitwirkung
ermöglichen

2015/BS/031 Seite: 2/7

## 9 Beschlussvorlagen

9.1	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock	2014/BV/0303
9.2	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488
9.2.1	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-02 (NB)
9.2.2	Simone Briese-Finke (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-01 (ÄA)
9.2.3	Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2014/BV/0488-01 (ÄA)	2014/BV/0488-04 (SN)
9.2.4	Simone Briese-Finke ( für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-03 (ÄA)
9.3	Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"	2014/BV/0540
9.3 9.3.1		2014/BV/0540 2014/BV/0540-01 (ÄA)
	Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"  Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt)  Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans	
9.3.1	Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"  Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"  Annahme einer Sachzuwendung zugunsten der Hansestadt	2014/BV/0540-01 (ÄA)

2015/BS/031 Seite: 3/7

9.7	Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Aufstellungsbeschluss	2015/BV/0617
9.7.1	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" – Aufstellungs- beschluss	2015/BV/0617-01 (ÄA)
9.7.2	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" – Aufstellungsbeschluss	2015/BV/0617-02 (ÄA)
9.8	Planungsbeschluss für die grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes (Bw 101) im Zuge des Petridammes über die Warnow, Teilbauwerk Straßenbahn	2015/BV/0640
9.9	Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 04.W.177 für das Wohngebiet "Ehemalige Poliklinik Lütten Klein"	2015/BV/0648
9.10	Elektromobilitätsstrategie der Hansestadt Rostock und Aktionsplan	2015/BV/0655
9.11	Regionalisierung der Wirtschaftsförderung	2015/BV/0676
9.11.1	Berthold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Regionalisierung der Wirtschaftsförderung	2015/BV/0676-01 (ÄA)
9.12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hafen- Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO)	2015/BV/0705
9.13	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes	2015/BV/0712

2015/BS/031 Seite: 4/7

10	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
11	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
11.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Vorlage der Untersuchungsergebnisse und die Ableitung für das Bewohnerparken sowie zu den Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5250 vom 05.03.2014	2014/IV/0459
11.2.2	Beteiligungsverfahren für das Bauleitplanungsverfahren Mittelmole und Werftdreieck qualifizieren	2015/IV/0660
11.2.3	Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/0203 vom 01.10.2014 Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) für Ortsteilvertretungen	2015/IV/0672
11.2.4	Lokale Partnerschaft für Demokratie	2015/IV/0720
11.2.5	Bericht der Hansestadt Rostock über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2013	2015/IV/0726
11.2.6	Gehölzpflege in städtischen Parkanlagen	2015/IV/0732
12	Fragestunde	
13	Schließen der öffentlichen Sitzuna	

## Nichtöffentlicher Teil

14	Mitteilungen des Präsidenten	
15	Anträge	
16	Beschlussvorlagen	
17	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
18	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
18.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
18.2	Informationsvorlagen	
18.2.1	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2015/IV/0652
18.2.2	Information aus den kommunalen Unternehmen und Eigen- betrieben über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung	2015/IV/0733
19	Fragestunde	
20	Schließen der Sitzung	

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 39) und im Internet unter der Adresse <u>www.rostock.de/ksd</u> eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht erledigt werden, wird die Sitzung am Donnerstag, dem 26.03.2015 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 24.03.2015, 15.00 Uhr, zu reservieren.

Die Erhebung des Vor- und Nachnamens erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen für die Bürgerschaftssitzung am 25.03.2015. Die Daten werden nach dem Sitzungstag unwiderruflich vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 25.03.2015 bis 16.00 Uhr von der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 26.03.2015.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis: Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

2015/BS/031 Seite: 7/7

Bürgerschaft

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.03.2015, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

### Nachtragstagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungen der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 3.1 Christian Burhan (Einwohner der Hansestadt Rostock)
  Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Drogenabhängige
  (Kontaktladen, Streetworking)
- 3.2 Zur Situation und Unterbringung von Flüchtlingen
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2015
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

  Wahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss

  2015/DA/0622
- 7.2 Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin entsprechend der Vorschlagsliste
- 7.3 Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Greifswald entsprechend der Vorschlagsliste

Seite: 1/8

## 8 Anträge

8.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629
8.1.1	Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629-01 (SN)
8.1.2	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629-02 (ÄA)
8.1.3	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen	2015/AN/0629-03 (ÄA)
8.2	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen	2015/AN/0700
8.2.1	Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen	2015/AN/0700-01 (SN)
8.3	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock	2015/AN/0714
8.3.1	Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock	2015/AN/0714-01 (SN)
8.3.2	Susan Schulz (für den Kulturausschuss) Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock	2015/AN/0714-02 (ÄA)
8.4	Dr. Steffen Wandschneider (Fraktion der SPD) Darstellung der Kita-Kosten im Stadtanzeiger	2015/AN/0730
8.4.1	Darstellung der Kita-Kosten im Stadtanzeiger	2015/AN/0730-01 (SN)
8.5	Vorsitzende der SPD-Fraktion, Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion UFR/FDP, Fraktion DIE LINKE., CDU-Fraktion Klageverfahren VG Schwerin Az. 1 A 1399/13 - Gewinnausschüttung HERO GmbH	2015/AN/0739

8.6	Vorsitzende der Fraktion der SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept	2015/AN/0755
8.6.1	Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept	2015/AN/0755-01 (SN)
8.6.2	Berthold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept	2015/AN/0755-02 (ÄA)
8.7	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Erziehungspartnerschaft stärken - Elternmitwirkung ermöglichen	2015/AN/0768
8.7.1	Erziehungspartnerschaft stärken - Elternmitwirkung ermöglichen	2015/AN/0768-01 (SN)
9	Beschlussvorlagen	
9.1	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock	2014/BV/0303
9.2	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488
9.2.1	Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-02 (NB)
9.2.2	Simone Briese-Finke (für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-01 (ÄA)
9.2.3	Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2014/BV/0488-01 (ÄA)	2014/BV/0488-04 (SN)
9.2.4	Simone Briese-Finke ( für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"	2014/BV/0488-03 (ÄA)

9.3	Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"	2014/BV/0540
9.3.1	Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"	2014/BV/0540-01 (ÄA)
9.4	Annahme einer Sachzuwendung zugunsten der Hansestadt Rostock	2015/BV/0583
9.5	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister"	2015/BV/0616
9.6	12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung von Bauflächen in Biestow	2015/BV/0619
9.7	Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Aufstellungs- beschluss	2015/BV/0617
9.7.1	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" – Aufstellungs- beschluss	2015/BV/0617-01 (ÄA)
9.7.2	Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" – Aufstellungs- beschluss	2015/BV/0617-02 (ÄA)
9.8	Planungsbeschluss für die grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes (Bw 101) im Zuge des Petridammes über die Warnow, Teilbauwerk Straßenbahn	2015/BV/0640

9.9	Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 04.W.177 für das Wohngebiet "Ehemalige Poliklinik Lütten Klein"	2015/BV/0648
9.10	Elektromobilitätsstrategie der Hansestadt Rostock und Aktionsplan	2015/BV/0655
9.11	Regionalisierung der Wirtschaftsförderung	2015/BV/0676
9.11.1	Berthold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Regionalisierung der Wirtschaftsförderung	2015/BV/0676-01 (ÄA)
9.11.2	Vorsitzende der Fraktionen CDU, Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09, DIE LINKE., SPD Regionalisierung der Wirtschaftsförderung	2015/BV/0676-02 (ÄA)
9.12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hafen- Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO)	2015/BV/0705
9.13	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes	2015/BV/0712

10	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
11	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
11.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Vorlage der Untersuchungsergebnisse und die Ableitung für das Bewohnerparken sowie zu den Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5250 vom 05.03.2014	2014/IV/0459
11.2.2	Beteiligungsverfahren für das Bauleitplanungsverfahren Mittelmole und Werftdreieck qualifizieren	2015/IV/0660
11.2.3	Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/0203 vom 01.10.2014 Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) für Ortsteilvertretungen	2015/IV/0672
11.2.4	Lokale Partnerschaft für Demokratie	2015/IV/0720
11.2.5	Bericht der Hansestadt Rostock über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2013	2015/IV/0726
11.2.6	Gehölzpflege in städtischen Parkanlagen	2015/IV/0732
12	Fragestunde	
13	Schließen der öffentlichen Sitzung	

## Nichtöffentlicher Teil

20	Schließen der Sitzung	
19	Fragestunde	
18.2.2	Information aus den kommunalen Unternehmen und Eigenbetrieben über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung	2015/IV/0733
18.2.1	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2015/IV/0652
18.2	Informationsvorlagen	
18.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
18	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
17	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
16	Beschlussvorlagen	
15	Anträge	
14	Mitteilungen des Präsidenten	

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft im Sitzungssaal der Bürgerschaft eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht erledigt werden, wird die Sitzung am Donnerstag, dem 26.03.2015 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/DA/0622 öffentlich

**Dringlichkeitsantrag** 

Datum: 20.01.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Fraktion der SPD

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

## Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

## Wahl eines Mitgliedes in den Kulturausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.01.2015 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt ein Mitglied in den Kulturausschuss.

Begründung:

Frau Kira Ludwig hat ihr Mandat nieder gelegt.

Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender

Vorlage 2015/DA/0622 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 21.01.2015

Seite: 1/1

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0722 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 02.03.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

## Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin entsprechend der Vorschlagsliste

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin.

Beschlussvorschriften:

§§ 20 – 23, 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

bereits gefasste Beschlüsse:

### Sachverhalt:

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Hansestadt Rostock in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin aufzustellen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Schwerin hat die Zahl der ehrenamtlichen Richter für sein Gericht zu bestimmen. Für die Hansestadt Rostock wurde die Zahl der Vorschläge für die zu erstellende Liste für das Verwaltungsgericht Schwerin mit 40 bestimmt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen gemäß §§ 20 – 23 VwGO erforderlich:

- 1. Personen, die Deutsche sind;
- 2. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- 3. Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben;
- 4. Personen, die nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind:
- 5. Personen, gegen die keine Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 6. Personen, die das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen:
- 7. Personen, die nicht in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die nicht Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden K\u00f6rperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind;
- 9. Personen, die nicht Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (öffentlichrechtliche Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern, Sparkassen, Allgemeine
  Ortskrankenkassen) sind, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
- 10. Personen, die nicht Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind;
- 11. Personen, die nicht Rechtsanwälte, Notare sind und Personen, die nicht fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen;
- 12. Personen, die nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;

13. keine Personen, die wegen einer T\u00e4tigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00e4 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991(BGBl. I. S. 2272), zuletzt ge\u00e4ndert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), oder als diesen Mitarbeitern nach \u00e4 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen f\u00fcr das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die anliegende Vorschlagsliste wurde zusammengestellt aufgrund von Eigenbewerbungen nach Veröffentlichungen im Städtischen Anzeiger und der Lokalpresse.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

**Roland Methling** 

### Anlage:

Vorschlagsliste – liegt nur in Papierform vor

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0723

öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 02.03.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

\_ ... g . . . . . . . . . . . .

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Greifswald entsprechend der Vorschlagsliste

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Greifswald.

Beschlussvorschriften:

§§ 20 – 23, 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

bereits gefasste Beschlüsse:

#### Sachverhalt:

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Hansestadt Rostock in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Greifswald aufzustellen.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald hat die Zahl der ehrenamtlichen Richter für sein Gericht zu bestimmen. Für die Hansestadt Rostock wurde die Zahl der Vorschläge für die zu erstellende Liste für das Oberverwaltungsgericht Greifswald mit 10 bestimmt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen gemäß §§ 20 – 23 VwGO erforderlich:

- 1. Personen, die Deutsche sind;
- 2. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- 3. Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben;
- 4. Personen, die nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
- 5. Personen, gegen die keine Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 6. Personen, die das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen;
- 7. Personen, die nicht in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die nicht Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden K\u00f6rperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind;
- 9. Personen, die nicht Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (öffentlichrechtliche Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern, Sparkassen, Allgemeine
  Ortskrankenkassen) sind, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
- 10. Personen, die nicht Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind;
- Personen, die nicht Rechtsanwälte, Notare sind und Personen, die nicht fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen;
- 12. Personen, die nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;

13. keine Personen, die wegen einer T\u00e4tigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00e4 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991(BGBI. I. S. 2272), zuletzt ge\u00e4ndert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970), oder als diesen Mitarbeitern nach \u00e4 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen f\u00fcr das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die anliegende Vorschlagsliste wurde zusammengestellt aufgrund von Eigenbewerbungen nach Veröffentlichungen im Städtischen Anzeiger und der Lokalpresse.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlage:

Vorschlagsliste – liegt nur in Papierform vor

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0629 öffentlich

Antrag	Datum:	21.01.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Dr. Steffen Wandschneider für die Fraktion der SPD Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
10.02.2015	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichs	<b>3</b> ( )		
10.02.2015	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung		
10.02.2015	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung		
10.02.2015	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung		
11.02.2015	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung		
11.02.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
11.02.2015	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung		
11.02.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung		
12.02.2015	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung		
17.02.2015	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung		
17.02.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung		
18.02.2015	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung		
19.02.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung				
	Vorberatung			
19.02.2015	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung		
19.02.2015	Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, H	inrichshagen, Wiethagen,		
Torfbrücke (2)	<u> </u>			
24.02.2015	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung		
24.02.2015	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung		
	24.02.2015 Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,			
Jürgeshof (19)	•			
03.03.2015	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung		
03.03.2015	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung		
03.03.2015	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	<u> </u>		
05.03.2015	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung		
05.03.2015	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung		
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung		

### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- beim zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen, dass per Rechtsverordnung gem. §558 Abs. 3 Satz 3 BGB für ausgewählte Stadtteile der Hansestadt Rostock als Gebiete mit schwieriger Wohnungsversorgung die Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % abgesenkt wird.
- 2. unmittelbar nach Inkrafttreten des geplanten "Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des

Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG)" das zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzufordern, per Rechtsverordnung Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten zu bestimmen, in denen dann die geplante Mietpreisbegrenzung der Gesetzesnovelle gilt.

- 3. unverzüglich selbst die materiellen Voraussetzungen für die Punkte 1. und 2. zu schaffen, indem stadtteilbezogen die hierfür erforderlichen Daten erhoben werden, um den Nachweis der besonderen Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen zu führen. Die erforderlichen Daten sind zur begründeten Nachweisführung stetig fortzuschreiben.
- 4. Der Rostocker Bürgerschaft ist bis zum 30.06.2015 über die Erledigung der o. g. Beschlusspunkte zu berichten.

#### Sachverhalt:

Wie der Mietspiegel und die sich verstärkende öffentliche Diskussion zeigen, hat der Anstieg der Mietpreise in einigen Stadtteilen der Hansestadt Rostock inzwischen ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Dies betrifft nicht nur die teils exorbitanten Neubaumieten in vereinzelten begehrten Lagen, sondern zunehmend auch flächendeckend die Bestandsmieten privater Vermieter z.B. in der KTV, STV, im Hansaviertel oder in Warnemünde. Dieser Mietpreisanstieg führt nicht nur zu steigender Wohnkostenbelastung der Bevölkerung, sondern inzwischen auch zu einer Verdrängung alteingesessener Bewohner, welche die hohen Mieten nicht mehr aufbringen können. Für einzelne Marktsegmente, z.B. für Einund Zweiraumwohnungen einfachen oder mittleren Standards, ist sogar von einem gesamtstädtischen Engpass auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sehen die Antragsteller – zusätzlich zu einer verstärkten Neubautätigkeit – die Notwendigkeit, die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Begrenzung zukünftiger Mieterhöhungen zu nutzen, um die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen auch zukünftig zu gewährleisten.

Die Antragsteller halten es deshalb für geboten, bei der Landesregierung den Erlass einer Rechtsverordnung gem. §558 Abs.3 Satz 3 BGB zu beantragen. Verschiedene Bundesländer (u.a. Bayern, Brandenburg, Hessen, NRW) haben hiervon bereits Gebrauch gemacht und für einzelne Kommunen die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen auf 15 vom Hundert innerhalb von drei Jahren herabgesetzt. Hiervon werden allerdings nur bestehende Mietverhältnisse erfasst.

Um überzogene Preissprünge auch bei Neuvermietung zu unterbinden, wird die Bundesregierung in die Kürze die sog. "Mietpreisbremse" gesetzlich verankern. Auch hier liegt es in der Verantwortung der Länder, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Antragsteller halten es für geboten, als Hansestadt Rostock dringenden Bedarf für eine solche Regelung bei der Landesregierung M-V anzumelden.

Für beide Punkte 1 und 2 sind auf Landesebene umfängliche Verwaltungsverfahren zu erwarten, die längere Zeit in Anspruch nehmen, und die auch eine Analyse der

Mietkostensituation in den Kommunen beinhalten. Angesichts der Dringlichkeit des Bedarfs ist es Ziel der Antragsteller, schnellstmöglich diese landesseitigen Prüfverfahren in Gang zu setzen. Die notwendigen Analysen des Rostocker Mietwohnungsmarktes sollen dann zeitlich parallel erarbeitet werden, um sie der Landesregierung im Verfahren zügig zur Verfügung stellen zu können.

Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0629-01 (SN)

S 4, Holger Matthäus

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 05.02.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

## Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
10.02.2015	10.02.2015 Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen (1) Vorberatung			
10.02.2015	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung		
10.02.2015	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung		
10.02.2015	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung		
11.02.2015	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung		
11.02.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
11.02.2015	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung		
11.02.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung		
12.02.2015	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung		
17.02.2015	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung		
17.02.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung		
18.02.2015	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung		
19.02.2015	19.02.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung			
	Vorberatung			
19.02.2015	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung		
19.02.2015	Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, H	inrichshagen, Wiethagen,		
Torfbrücke (2)	•			
24.02.2015	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung		
24.02.2015	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung		
	24.02.2015 Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,			
Jürgeshof (19)	•			
03.03.2015	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung		
03.03.2015	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung		
03.03.2015	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)			
05.03.2015	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung		
05.03.2015	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung		
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung		

### Sachverhalt:

Per 31.12.2013 gab es in der Hansestadt Rostock 119.354 Wohnungen. Mehr als 30 % des Wohnungsbestandes gehören dem kommunalen Wohnungsunternehmen WIRO. Zusammen

mit den Wohnungen der Genossenschaften werden über 50 % des Wohnungsbestandes von kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen verwaltet, deren Ziel in guter, sicherer und sozialverantwortbarer Wohnungsversorgung besteht.

Der Mietspiegel der Hansestadt Rostock stellt die ortsübliche Miete für hinsichtlich der Merkmale Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnungen dar. Die durchschnittliche Mietenentwicklung betrug 2013 gegenüber 2011 0,15 € und 2015 gegenüber 2013 0,17 €. Die Durchschnittsmiete beträgt zurzeit 5,69 €/m². Das bedeutet eine Steigerung um 3,1 % gegenüber dem Mietspiegel 2013, Tendenz geringfügig steigend.

Der Leerstand von Wohnungen beträgt 2,1 % (Monitoring 2013) und entspricht in etwa der Mobilitätsrate.

Zu Miethöhe und Mietbelastung liegen im Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürgerumfrage 2013 sowie aus den vorherigen Umfragen Daten vor. Die Wohnkostenbelastung (Anteil der Gesamtmiete am monatlichen Haushaltsnettoeinkommen) beträgt danach durchschnittlich 30 %, ein Niveau wie schon bei den Umfragen 2004 bis 2010.

Zur ausreichenden Versorgung mit Mietwohnungen hat die Stadt verschiedene Handlungsoptionen, insbesondere Baulandausweisung, Bereitstellung von Grundstücken, Wohnraumförderung (seit 2003 aufgrund der Haushaltssituation nicht möglich). Durch das Land erfolgt aktuell keine Förderung des Neubaus von Mietwohnungen.

Flankierend zur Ausweitung des Wohnungsneubaus kann das Land nach § 558 Abs. 3 BGB durch Rechtsverordnung die Möglichkeit der Mieterhöhung während des laufenden Mietverhältnisses (bei Bestandsmieten) von 20 auf 15 % innerhalb von drei Jahren in bestimmten Gebieten absenken (Kappungsgrenze). Voraussetzung ist, dass in diesen Gebieten die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Zuständigkeit liegt beim Land. Die ortsübliche Vergleichsmiete darf dabei unverändert nicht überschritten werden.

Das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Mit dem MietNovG soll durch Einführung der §§ 556 d ff. in das BGB die zulässige Miete auf 10 % oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Wiedervermietung in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt begrenzt werden. Neu errichtete und umfassend modernisierte Wohnungen sollen bei der Erstvermietung von der Mietpreisbegrenzung ausgenommen sein. Eine zulässig vereinbarte Miete oberhalb der Kappungsgrenze darf auch bei Wiedervermietung weiter verlangt werden. Das bedeutet, dass alle Wohnungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu errichtet oder umfassend modernisiert werden, nicht unter diese Regelung fallen. Die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt werden durch Rechtsverordnung des Landes festgelegt. Sie sollen vorliegen, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Vor dem Hintergrund des durch die Mietpreisbremse tangierten Eigentumsrechts müssen geeignete objektive und sachliche Kriterien ausschlaggebend sein. Da das Land bisher nicht beabsichtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, ist nicht bekannt, welche Daten erforderlich sein werden, um die Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Im Entwurf des

MietNovG werden als Indikatoren für die angespannte Wohnungsmarktlage insbesondere genannt:

- 1. Die Mieten steigen deutlich stärker als im bundesweiten Durchschnitt.
- 2. Die Mietbelastung der Haushalte übersteigt den bundesweiten Durchschnitt deutlich.
- 3. Die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
- 4. Geringer Leerstand besteht bei großer Nachfrage.

Entsprechende Grundlagendaten liegen für die Stadt vor. Eine Bewertung würde mit vorliegendem Antrag vorweggenommen.

Die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Mietpreisbremsen durch die Stadt ist nicht möglich, da den Gemeinden im Zusammenhang mit beiden Gesetzen keine Aufgaben zugewiesen worden sind.

Ein angespannter Wohnungsmarkt könnte auch dann vorliegen, wenn es am Wohnungsmarkt eine Mangelsituation gibt. Für die Annahme einer solchen Situation ist es nicht erforderlich, dass davon alle Haushalte betroffen sind. Eine solche ist bereits dann gegeben, wenn der Marktzugang nicht nur für vereinzelte Bevölkerungsgruppen, sondern für bestimmte nach allgemeinen Merkmalen abgrenzbare Mietergruppen verengt ist. Solche abgrenzbaren Mietergruppen sind insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen (Transferleistungsempfänger), kinderreiche Familien, ältere und behinderte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Personengruppen konnten bis auf Einzelfälle bisher versorgt werden. Die Versorgung scheiterte in der Regel nicht an fehlendem Wohnraum.

Sollte die Bürgerschaft hierzu eine andere Auffassung vertreten, kann sich der Oberbürgermeister auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Bürgerschaft an das Land mit der Bitte wenden, zügig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Mietpreisbremse für Bestands- und Wiedervermietungsmieten vorliegen.

Besonders betroffen wären von einer Neuregelung diejenigen Vermieter, die bisher die Kappungsgrenzenregelungen nicht voll ausgeschöpft haben. Damit würde für diese Vermieter ein Anreiz geschaffen, ab sofort die bestehende und nach ihrem Inkrafttreten auch die künftige Kappungsgrenzenregelung verstärkt zu nutzen. Damit würden Mietsteigerungstendenzen verstärkt werden.

Ob das Land den Wunsch der Stadt bei der Festlegung der Gebietskulisse berücksichtigen wird, ist fraglich. Nach Ansicht des Landes wird der Rostocker Wohnungsmarkt vom kommunalen Wohnungsunternehmen beherrscht, das dämpfend auf die Mietpreise einwirken kann. Eine Übertragung der Ermächtigung auf die kommunale Ebene ist nicht möglich. Die Festlegung der Kriterien für die Gebietsauswahl und ihre Bewertung erfolgt durch das Land. Wie die Beispiele der Länder zeigen, die bereits eine Kappungsgrenzenverordnung erlassen haben, wurde in der Regel ein externer Gutachter beauftragt. Zumindest in Grenzbereichen sollte eine Berücksichtigung des Votums der Stadt möglich sein.

Die Kappung der Bestands- und Wiedervermietungsmieten in Rostock sollte von den Landtagsabgeordneten aufgegriffen und im Land thematisiert werden.

in Vertretung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0629-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag Datum: 13.03.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller: Ortsamt Mitte

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft

Fraktion Rostocker Bund/ Graue/

Aufbruch 09 Sitzungsdienst

Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Punkt 3 wird gestrichen.

### Begründung:

In der Stellungnahme ist dargelegt, dass die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Stadt nicht möglich ist.

Anette Niemeyer Ortsbeiratsvorsitzende

Fraktion Rostocker Bund/ Graue/

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0629-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Entscheidendes Gremium:
Bürgerschaft

Ersteller:
Ortsamt Mitte

Beteiligt:
Büro des Präsidenten der

## Anette Niemeyer (für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

Beratungsfolge:

Bürgerschaft

Aufbruch 09 Sitzungsdienst

Datum Gremium Zuständigkeit
25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Im Punkt 1 wird nach "ausgewählte Stadtteile der Hansestadt Rostock" eingefügt "(Kröpeliner-Tor-Vorstadt, .......)".

#### Begründung:

In den vergangenen fast 2 Jahren seit Inkrafttreten der Ergänzung im § 558 BGB hat die Landesregierung nicht von der Möglichkeit, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, Gebrauch gemacht. Es scheint wahrscheinlich, dass sie mit Bezug auf die Mietenentwicklung in der gesamten Hansestadt dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Wir wollen mit dem Änderungsantrag deutlich machen, dass wir für den Stadtteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt einen angespannten Wohnungsmarkt sehen, der die Kappung der Bestandsund auch der Wiedervermietungsmieten notwendig macht.

Wir wollen mit dem Änderungsantrag die konkrete Benennung weiterer Stadtteile ermöglichen.

Anette Niemeyer

Vorsitzende des Ortsbeirates Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Vorlage-Nr:

2015/AN/0700 öffentlich

Antrag	Datum:	16.02.2015
Entscheidendes Gremium:		

## Anette Niemeyer für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

17.03.2015 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 25.03.2015 Bürgerschaft Vorberatung

### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Festlegung/Widmung als öffentliche Fläche für die gesamte Fläche Am Brink zu veranlassen.

### Begründung:

Weder für Einwohnerinnen und Einwohner noch für den Ortsbeirat ist der gegenwärtige Zustand verständlich. Teile der Fläche sind eine öffentliche Fläche und werden durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege verwaltet. Andere Teile sind eine private Fläche im Eigentum der Hansestadt Rostock und werden durch das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt vermietet oder verpachtet.

Die Sanierung des Platzes erfolgte mit der Zielstellung, eine Fläche zu schaffen, die durch die Allgemeinheit angenommen und genutzt wird. Dieses Ziel wurde voll erfüllt. Die Platzfläche wird von allen Bevölkerungsgruppen als öffentliche Aufenthaltsfläche gerne angenommen.

Der Ortsbeirat möchte deshalb, dass die gesamte Fläche eine öffentliche Fläche wird.

Anette Niemeyer

Vorsitzende des Ortsbeirates Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0700-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

26.02.2015 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Beteiliate Ämter:

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Anette Niemeyer für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Platz "Am Brink" als öffentliche Fläche festlegen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

#### Sachverhalt:

Die Platzfläche "Am Brink" war bis zum Jahr 2010 in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Grünfläche gem. Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung) und als solche gewidmet. Sie wurde jedoch seit der Umgestaltung durch die Rostocker Gesellschaft für Stadtentwicklung nur bedingt durch die Nutzer angenommen. Auf Wunsch von Gewerbetreibenden, der Großmarkt Rostock GmbH und Anwohnern/Bürgern wurden durch die Verwaltung unter Einbeziehung des OA Mitte Freisitz und gastronomische Betreuung sowie die Durchführung von Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsdorf) auf ausgewiesenen Teilflächen durch Abschluss von zeitlich befristeten Mietverträgen ermöglicht. Diese Vertragsabschlüsse hatten jedoch zur Folge, dass den vermieteten Flächen vorab der Status als öffentliche Einrichtung im Sinne der Grünflächensatzung entzogen werden musste (Einziehung), da die angestrebte neue Nutzungsart "Vermietung" dem Widmungszweck einer öffentlichen Grünfläche als solchem nicht mehr entsprach. Insofern wurde die Bewirtschaftungsverantwortung der zu vermietenden Flächen auf das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt übertragen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Mietverträge ist jedoch besonderes Augenmerk auf die öffentliche Zugänglichkeit und den Baumschutz gelegt worden. Mit den dargestellten Maßnahmen der Verwaltung hat sich die Nutzungsintensität und damit die Außenwirkung der Platzfläche "Am Brink" wesentlich gesteigert

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0714 öffentlich

Antrag	Datum:	20.02.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

## Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

12.03.2015 Kulturausschuss Vorberatung 25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft ein Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock bis zur Sitzung der Bürgerschaft am 03. Juni 2015 vorzulegen.

Dazu sollen in einer Liste aller Baudenkmäler die jeweiligen denkmalpflegerischen Zielsetzungen und notwendigen Maßnahmen und Zuständigkeiten aufgezeigt werden.

### Begründung:

In der Vergangenheit wurden einige Denkmäler wie z. B. das Matrosendenkmal, die Anker-Fabrik oder das ehemalige Kleine Haus, stark vernachlässigt. Die aktuelle Diskussion zur Heinkel-Mauer zeigt, dass es dringend nötig ist, sich intensiv mit der Bewahrung und Pflege des baukulturellen Erbes zu befassen.

Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0714-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 11.03.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

# Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock

2015/AN/0714 und 2015/AN/0714-02 (ÄA)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

# Beschlussvorschlag aus Antrag Nr. 2015/AN/0714:

"Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft ein Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock bis zur Sitzung der Bürgerschaft am 03. Juni 2015 vorzulegen.

Dazu sollen in einer Liste aller Baudenkmäler die jeweiligen denkmalpflegerischen Zielsetzungen und notwendigen Maßnahmen und Zuständigkeiten aufgezeigt werden."

# Beschlussvorschlag aus Änderungsantrag Nr. 2015/AN/0714-02 (ÄA):

"Satz 2 des Beschlussvorschlags wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

Dazu sollen in einer Prioritätenliste gefährdeter Baudenkmäler, unterschieden nach kommunalen und privaten Eigentümern, die jeweiligen denkmalpflegerischen Zielsetzungen und Handlungsbedarfe aufgezeigt werden."

#### Stellungnahme:

Umfängliche Vorgaben zum Denkmalschutz und zur Denkmalliste ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)\*.

Denkmale werden gemäß § 5 Abs. 1 DSchG in die Denkmalliste der Hansestadt Rostock eingetragen, diese ist im Internet unter www.rostock.de/denkmalpflege für jeden einsehbar. Dort sind auch die Denkmalbereiche aufgeführt, die nach § 5 Abs. 3 DSchG ausgewiesen wurden.

Eine denkmalpflegerische Zielstellung kann nach § 7 Abs. 1 und 2 DSchG bei Veränderungen an Denkmalen verlangt werden. Bei Objekten, an denen in der Vergangenheit größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, liegen

diese in den jeweiligen Objektakten vor. Die denkmalpflegerische Zielstellung formuliert auch die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt des Denkmals.

Die Zuständigkeiten sind in § 3 Abs. 2 DSchG eindeutig geklärt: Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig. In der Hansestadt Rostock wird diese Aufgabe vom Bereich Denkmalpflege des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen wahrgenommen.

Nach § 6 Abs.1 DSchG sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Denkmalen verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Erhält die untere Denkmalschutzbehörde Kenntnis von der Gefährdung eines Denkmals, sei es durch regelmäßige Kontrollgänge oder nach Hinweisen von Ämtern der Stadtverwaltung, den Ortsbeiräten oder von aufmerksamen Bürgern, ist sie nach § 20 DSchG ermächtigt, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen vom Eigentümer zu fordern (Abs. 1) oder selbst einzuleiten (Abs.2).

Wird der Aufforderung, die beanstandeten Mängel abzustellen, nicht nachgekommen, ergreift die untere Denkmalschutzbehörde weitere Maßnahmen wie Buß- oder Zwangsgeld. Auch eine Ersatzvornahme ist möglich (Die untere Denkmalschutzbehörde lässt die Sicherungsmaßnahmen selbst durchführen und stellt die Kosten dem Eigentümer in Rechnung).

In den Anlagen sind aktuelle Beispiele zu der Vorgehensweise bei gefährdeten Denkmalen aufgeführt (Lokschuppen des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs – Anlage 2; Eselföterstraße 23 – ehem. Kleines Haus – Anlage 3)

Für das Denkmal der revolutionären Matrosen werden die Sanierungsplanungen zurzeit erarbeitet.

Die starken Schäden an der Heinkelwand resultieren daher, dass sie seit 20 Jahren frei steht. Dieser Zustand war nicht beabsichtigt, vielmehr war vorgesehen, dass die Mauer in ein neues Gebäude einbezogen wird. Dass sich die damaligen Planungen für ein Büro- und Gewerbestandort nicht realisieren ließen, ist nicht der Denkmalpflege anzulasten. Bei einem Antrag auf Abbruch prüft die Untere Denkmalschutzbehörde nach dem in Anlage 1 beigefügten Handlungsleitfaden.

Das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde nach § 4 DSchG kann aufgrund akuten Personalmangels ihre gesetzlich geregelten Aufgaben nur eingeschränkt erfüllen. Dadurch ergibt sich eine erhebliche zusätzliche Belastung der unteren Denkmalschutzbehörden.

Bei den Denkmalen ist zu differenzieren zwischen Denkmalen im Eigentum der Hansestadt Rostock und solchen, die im Eigentum anderer stehen.

Eine Prioritätenliste gefährdeter Baudenkmale wird auf dieser Grundlage erstellt.

\* Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V, S.12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V, S. 366, 379, 383, 392)

# Roland Methling

# Anlage/n:

- Zumutbarkeit im Denkmalrecht (Anlage 1)
- Vorgang "Lokschuppen" (Anlage 2)
- Vorgang "Eselföterstraße 23, ehemals Kleines Haus" (Anlage 3)

Vorlage 2015/AN/0714-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 25.03.2015 Seite: 2/3

Vorlage-Nr: Status

Datum:

2015/AN/0714-02 (ÄA)

13.03.2015

öffentlich

		antr	

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

# Susan Schulz (für den Kulturausschuss)

# Konzept zur Bewahrung der Baudenkmäler in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Satz 2 des Beschlussvorschlags wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

Dazu sollen in einer Prioritätenliste gefährdeter Baudenkmäler, unterschieden nach kommunalen und privaten Eigentümern, die jeweiligen denkmalpflegerischen Zielsetzungen und Handlungsbedarfe aufgezeigt werden.

gez. Susan Schulz Ausschussvorsitzende

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0730 öffentlich

Antrag	Datum:	05.03.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Dr. Steffen Wandschneider (Fraktion der SPD)

# Darstellung der Kita-Kosten im Stadtanzeiger

Beratungsfolge:

25.03.2015

Datum Gremium Zuständigkeit

# Beschlussvorschlag:

Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt, dass die Veröffentlichung der KiTa-Kosten wieder zusätzlich im Rostocker "Stadtanzeiger" erfolgen soll.

Entscheidung

#### Sachverhalt:

Die Veröffentlichung der KiTa-Kosten im "Stadtanzeiger" wurde im Jahre 2012 mit dem Hinweis eingestellt, dass das Amt für Jugend und Soziales hierzu nicht verpflichtet ist und die Betroffenen sich auf den jeweiligen Seiten der Einrichtungsträger und Kindertageseinrichtungen Informationen einholen können.

Dieser Standpunkt ist in dieser Form nicht nachzuvollziehen, denn eine einfache Tabelle im "Stadtanzeiger", erfüllt die Anforderungen der betroffenen Nachfrager nach schneller Übersichtlichkeit am besten. Internetrecherchen können unter Umständen für die Betroffenen sehr zeitaufwändig, oder sogar technisch unmöglich sein.

Unabhängig hiervon sind Internetauftritte weiterhin möglich, sowohl für die einzelnen Träger, als auch zusätzlich für das Amt.

Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender der SPD

Vorlage 2015/AN/0730 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 12.03.2015

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0730-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 17.03.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Soziales

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

# Dr. Steffen Wandschneider (Fraktion der SPD) - Darstellung der Kita-Kosten im Stadtanzeiger

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

"Die Bürgerschaft beschließt, dass die Veröffentlichung der KiTa-Kosten wieder zusätzlich im Rostocker "Stadtanzeiger" erfolgen soll."

Eine Veröffentlichung der Kita-Kosten ist am 15.04.2015 im Städtischen Anzeiger vorgesehen und soll dann jährlich erfolgen.

Haushaltssicherungskonzept:

Es besteht keine Verbindung zum Haushaltssicherungskonzept.

Steffen Bockhahn

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0739 öffentlich

Antrag	Datum:	09.03.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der SPD-Fraktion, Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion UFR/FDP, Fraktion DIE LINKE., CDU-Fraktion Klageverfahren VG Schwerin Az. 1 A 1399/13 - Gewinnausschüttung HERO GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der Präsident der Bürgerschaft wird beauftragt, die beim Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 1 A 1399/13 anhängige Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären

Beschlussvorschriften:

§ 28 Abs. 4 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2012/AN/4147

#### Sachverhalt:

Mit der im Beschlussvorschlag genannten Klage hat die Bürgerschaft die gerichtliche Feststellung beantragt, dass ihr Beschluss vom 10.12.2012 zur BV Nr. 2012/AN/4147 wirksam ist. Gegenstand dieses Beschlusses war die Weisung an den Oberbürgermeister, in der damals anstehenden Gesellschafterversammlung der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO) für den Verbleib des Jahresgewinns 2012 in der Gesellschaft zu stimmen.

Nachdem diese Weisung vom Oberbürgermeister zunächst missachtet wurde, was die Klageerhebung im o.g. Verfahren veranlasste, wurde mit einem vor dem Landgericht Rostock geschlossenen Vergleich zwischen den Gesellschaftern der HERO vereinbart, die Jahresgewinne 2012 und 2013 als Eigenkapital in der HERO zu belassen, also keine Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt vorzunehmen.

Logische Konsequenz dieses Vergleichs hätte daher auch die Rücknahme des Widerspruchs bzw. der Beanstandung gegen den o.g. Beschluss der Bürgerschaft

Vorlage 2015/AN/0739 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 16.03.2015 Seite: 1/3 durch den Oberbürgermeister sein müssen. Dazu ist es jedoch bislang nicht gekommen.

Dennoch geht das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner vorläufigen Einschätzung der Rechtslage vom 17.02.2015 davon aus, dass sich das Klagebegehren erledigt haben dürfte und fordert die Bürgerschaft zur entsprechenden Stellungnahme auf.

Das Klageverfahren könnte daher als sog. Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt werden. Für einen entsprechenden Klageerfolg bedürfte es aber eines besonderen (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresses. Insofern ist es sehr fraglich, ob ein solches besonderes Interesse in rechtlich erheblicher Weise geltend gemacht werden kann. Denn die hier allenfalls einschlägige Fallgruppe der Wiederholungsgefahr als ein derartiges besonderes (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse lässt sich nicht rechtssicher darlegen. Dazu müsste die hinreichend bestimmte Gefahr bestehen, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen künftig ein gleichartiger Beschluss ergehen und vom Oberbürgermeister diesem widersprochen wird. Würde das Verwaltungsgericht aber ein solches Interesse im Ergebnis ablehnen, würde die Klage zu Lasten der Bürgerschaft abgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund birgt eine Erledigungserklärung deutlich geringere Risiken, da vieles dafür spricht, dass die nach Zustimmung zur Erledigung seitens des Oberbürgermeisters gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zu treffende Kostenentscheidung zu Lasten des Oberbürgermeisters bzw. nicht allein zu Lasten der Bürgerschaft ausfallen dürfte. Denn einerseits hat der Oberbürgermeister zwar nachträglich, aber letztlich freiwillig dem o.g. Beschluss Folge geleistet. Und andererseits liegt mit § 71 Abs. 1 Satz 5 KV M-V eine kommunalverfassungsrechtliche Regelung vor, die der Bürgerschaft die Kompetenz für eine entsprechende Weisung ausdrücklich zuspricht.

Aus diesem Grunde wird die Beendigung des beim Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 1 A 1399/13 anhängigen Klageverfahrens nach Maßgabe des Beschlussvorschlags empfohlen.

Der Oberbürgermeister hat am 10. März 2015 erklärt, das o.g. Klageverfahren mit einer Erledigungserklärung abzuschließen.

gez. Eva-Maria Kröger

Vorsitzende

Fraktion DIE LINKE:

gez. Berthold F. Majerus

Vorsitzender

CDU-Fraktion

gez. Dr. Steffen Wandschneider

Vorsitzender SPD-Fraktion

gez. Simone Briese-Finke

Vorsitzende

Fraktion BÜNDNIS/DIE

GRÜNEN

gez. Dr. Sybille Bachmann Vorsitzende

Fraktion RB/Graue/Aufbruch

09

gez. Dr. Dr. Malte Philipp

Vorsitzender Fraktion UFR/FDP

Vorlage-Nr: Status

2015/AN/0755 öffentlich

Antrag	Datum:	10.03.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Vorsitzende der Fraktion der SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Sitzung der Bürgerschaft am 06.05.2015 eine Beschlussvorlage zur personellen Besetzung der Erweiterten Arbeitsgruppe vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll sich aus Mitarbeitern der Fachleuten, Vertretern Verwaltung, externen der IGA 2003 GmbH. Bürgerschaftsmitgliedern und Mitgliedern der zuständigen Ortsbeiräte zusammensetzen.
- 2. In dieser Beschlussvorlage sind die konkreten Aufgaben der erweiterten Arbeitsgruppe zu definieren.
- 3. Der Bürgerschaft ist zur Sitzung am 04.11.2015 ein erster Bericht über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe vorzulegen.

# Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 05.03.2014 mit dem Antrag 2013/AN5095 das Entwicklungskonzept für den IGA Park zur Kenntnis genommen und den Oberbürgermeister beauftragt, ein Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Verwaltung, der IGA GmbH, externen Fachleuten sowie Bürgerschaftsmitgliedern einzusetzen. Es wurde eine interne Arbeitsgruppe der Verwaltung gebildet, die diesem Anliegen nicht gerecht wurde. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird um die Beteiligung der Ortsbeiräte erweitert.

Mit diesem Antrag soll die Forderung noch einmal unterstützt und mit Terminen für die Arbeitsergebnisse konkretisiert werden.

gez. Dr. Steffen Wandschneider SPD-Fraktion

gez. Eva-Maria Kröger DIE LINKE. gez. Simone Briese-Finke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0755-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 17.03.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

#### Sachverhalt:

Für die weitergehende inhaltliche und wirtschaftliche Betrachtung geeigneter Entwicklungsstrategien schlägt die Verwaltung vor, die erweiterte Arbeitsgruppe wie folgt zu besetzen:

- Senator für Finanzen/Verwaltung/Ordnung
- Mitarbeiter/in Finanzverwaltungsamt
- Mitarbeiter/in Zentrale Steuerung
- Vertreter/in RVV GmbH
- Geschäftsführung IGA
- Vertreter/in Fraktionen
- Vertreter/in Ortsbeirat
- Vertreter/in Fachbeirat
- Vertreter/in Betriebsrat

Roland Methling

Vorlage 2015/AN/0755-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 24.03.2015

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0755-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Datum: 24.03.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller: CDU-Fraktion

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

# Berthold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Personelle Besetzung der erweiterten Arbeitsgruppe zum IGA-Entwicklungskonzept

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Der Bürgerschaft ist spätestens zur Sitzung am 04.11.2015 ein **Abschlussbericht** über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe vorzulegen.

#### Sachverhalt:

Um möglichst zeitnah Perspektiven zur Entwicklung und weiteren Nutzung des IGA-Geländes sowie der dortigen Ausstellungen in der Bürgerschaft beraten zu können, sollte die Arbeitsgruppe in angemessener Zeit ihre abschließenden Arbeitsergebnisse präsentieren.

Berthold F. Majerus CDU-Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0768 öffentlich

Antrag	Datum:	13.03.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

# Erziehungspartnerschaft stärken - Elternmitwirkung ermöglichen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft fordert den Oberbürgermeister auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in der Hansestadt Rostock darauf hinzuwirken, eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren, also Eltern, Einrichtungsträgern und Jugendamt, zu unterstützen und einzufordern.

# Begründung:

Die Bürgerschaft begrüßt, dass mit der letzten Novelle des Kindertagesfördergesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen gestärkt wurden. Eine gelebte Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Trägern und Jugendamt wurde mit dieser Gesetzesnovelle zu einem wichtigen Baustein einer guten Kindertagesförderung.

Die Bürgerschaft wird bei eigenen Beschlüssen ebenfalls darauf achten, die Erziehungspartnerschaft in den Kindertageseinrichtungen der Stadt zu fördern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Elternmitwirkung nach §8 Abs.4 KiföG M-V nicht durch Beschlüsse von Ausschüssen ausgehebelt wird. Dieser Intention zuwider laufende Beschlüsse müssen revidiert werden.

Dies betrifft bspw. die Abrechnung von Verpflegungskosten in der Kindertagesförderung. Das Kindertagesfördergesetz M-V trifft keine Festlegungen, ob die Abrechnung Tag genau ("spitz") oder aber mittels einer Monatspauschale erfolgen soll. Es muss daher auch in der Hansestadt Rostock Einrichtungsträgern und Elternvertretern ermöglicht werden, selbst darüber zu entscheiden, welche Form der Abrechnung in einer Kindertageseinrichtung zur Anwendung kommt.

§ 8 des KiföG M-V regelt die "Bildungs- und Erziehungspartnerschaft". Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1 "Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen."

In §8 Absatz 4 wird ausführlich dargelegt, dass der Elternrat Mitwirkungsrechte in allen wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung besitzt, "insbesondere (...) der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder." Diese Mitwirkungsrechte werden in der Erläuterung des Ministeriums (auf der Webseite) wie folgt untersetzt:

"Absatz 4 Satz 1 begründet ein Mitwirkungsrecht des Elternrates. Dieses Mitwirkungsrecht ist mehr als ein Informationsrecht und weniger als ein volles Mitentscheidungsrecht. Der Elternrat ist am Prozess der Entscheidungsfindung bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten zu beteiligen. Er ist also über die beabsichtigte Entscheidung sowie deren Gründe zu informieren und verantwortliche Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung haben zu den Vorstellungen des Elternrates Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des Mitwirkungsgebotes berührt die rechtliche Wirksamkeit der getroffenen Entscheidungen nicht."

Unabhängig von eventuellen Mängeln in der Vergangenheit bei der Umsetzung der entsprechenden Regelungen sollte es Ziel einer guten Kindertagesförderung sein, eine gelebte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in allen Kindertageseinrichtungen der Freien Hansestadt Rostock zu erreichen. Dieses Ziel gilt es gemeinsam mit allen Beteiligten – Eltern, Kitaträgern und Jugendamt – anzustreben.

gez. Dr. Steffen Wandschneider Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/AN/0768-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 23.03.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Soziales

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

# Erziehungspartnerschaft stärken - Elternmitwirkung ermöglichen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

# Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft fordert den Oberbürgermeister auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in der Hansestadt Rostock darauf hinzuwirken, eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren, also Eltern, Einrichtungsträgern und Jugendamt, zu unterstützen und einzufordern.

# Sachverhalt:

Ab 01.01.2015 trat gemäß § 25 S. 2 KiföG der § 10 Abs. 1a KiföG in Kraft. Dieser lautet:

"Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der <u>Kindertageseinrichtungen</u> ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren."

Danach ist die Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit integraler (dazugehörend) Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen und damit auch des Entgeltes. Die Verpflegung ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KiföG Bestandteil der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung und gesondert auszuweisen. Die Vereinbarung wird zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungsanbietern, Träger der Kindertageseinrichtungen, geschlossen. Die Finanzierung der Verpflegung wird durch § 21 Abs. 1 und 6 geregelt. Über die Form der Abrechnung trifft das Kindertagesförderungsgesetz M-V keine Regelung.

Die Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger sind entweder selbst Anbieter der Verpflegungsleistung oder schließen einen Vertrag mit einem externen Essenversorger/Caterer, der die Verpflegungsleistung anbietet, ab (bisher hatten oft Eltern die Verträge mit den Essenanbietern). Somit wird das Leistungsangebot Betreuung um die Verpflegungsleistung erweitert und ggf. die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung angepasst.

Die Kindertageseinrichtung bzw. deren Träger rechnet den Elternbeitrag inklusive der separat ausgewiesenen Verpflegungsleistung mit den sorgeberechtigten Eltern ab.

In 86 Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Rostock ist die Vollverpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Für die meisten Kindertageseinrichtungen ist die Vollverpflegung seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit. Die Realisierung der Vollverpflegung erfolgt unterschiedlich, das können Fremdanbieter/Caterer, eigene Küchen der Träger oder Küchen in den Kindertageseinrichtungen sein. Bis zum 31.12.2014 hatten oft Eltern einen Vertrag mit dem Essenanbieter, das ist per Gesetz zum 01.01.2015 ausgehebelt.

Dem Amt für Jugend und Soziales liegen alle Tagessätze und Kosten je Mahlzeit für die Vollverpflegung der Rostocker Kindertageseinrichtungen vor, sie bewegen sich zwischen 3,99 und 6,00 EUR.

Für Kinder, deren sorgeberechtige Eltern Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages einschließlich Verpflegungskosten gem. § 21 Abs. 6 haben, übernimmt das Land M-V die häusliche Ersparnis (auch hier ging das Ministerium von 17 Anwesenheitstagen aus) und die Differenz zum Mittagspreis ist durch die Eltern über BuT-Leistungen der jeweiligen Rechtskreise SGB II, BKGG, SGB XII und Asyl zu beantragen. Seit 01.01.2011 werden die Verpflegungskosten zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Regelungen des KiföG pauschal für 17 Tage abgerechnet. Die BuT-Leistungen wurden durch die Träger der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege, mit viel Aufwand, direkt mit den o. g. Rechtskreisen abgerechnet. Seit 01.01.2015 werden auch die BuT-Leistungen pauschal über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege ausgezahlt. Das erspart einen hohen Verwaltungsaufwand.

Die Pauschale von 17 Tagen basiert auf einer Umfrage bei allen Trägern von Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Rostock. Es wurde eine durchschnittliche Anwesenheit aller betreuten Kinder ermittelt. Der ermittelte Durchschnitt lag bei 16,8 Anwesenheitstagen pro Kind und Monat, so dass 17 Anwesenheitstage zu Grunde gelegt wurden. Bei der Bemessung der 17-tägigen Pauschale wurden 20 Tage Krankheit und 24 Tage Urlaub der Kinder und deren Eltern berücksichtigt.

Die gute Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde durch die Pauschalabrechnung nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Mit Inkrafttreten des § 10 Abs. 1a KiföG am 01.01.2015, wurde der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2010 erweitert. Die pauschale Abrechnung soll für alle betreuten Krippen- und Kindergartenkinder unabhängig von sozialer Bedürftigkeit gelten. Mit diesem Beschluss wird ausschließlich die Form der Abrechnung geregelt. Die Anzahl der zu zahlenden Mahlzeiten pro Tag ist offen. Es wird keine Aussage über die Höhe der Verpflegungskosten, die Auswahl des Caterers, die Speisefolge oder die Zusammensetzung der einzelnen Mahlzeiten getroffen.

Gleichzeitig bleibt offen, wieviel Mahlzeiten die Eltern im Rahmen ihres Betreuungsvertrages zu zahlen haben, dies wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Eltern und Träger der Kindertageseinrichtung geregelt. Im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 16 KiföG zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Beträge gesondert ausgewiesen. Das können bei einer Ganztagsbetreuung drei oder zwei Mahlzeiten, bei einer Teilzeitbetreuung zwei oder eine Mahlzeit und bei einer Halbtagsbetreuung ein oder zwei Mahlzeiten sein. Eltern müssen sich im Betreuungsvertrag auf eine regelmäßige Betreuungszeit und auf die Anzahl der Mahlzeiten festlegen. Der Betreuungsvertrag wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder abgeschlossen.

Intention des § 10 Abs. 1a KiföG ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Das wird durch eine Pauschalabrechnung nicht ausgehebelt.

Gleichzeitig ist es den Eltern weiterhin möglich, in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung gemäß § 8 KiföG mitzuwirken.

Die Erziehungspartnerschaft zwischen allen Akteuren ist eine Grundvoraussetzung für die Betreuung aller Kinder in der Hansestadt Rostock. Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen regelt eine qualitativ gute Leistung und setzt auf ein partnerschaftliches Miteinander seit vielen Jahren.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushaltssicherungskonzept: Es besteht keine Verbindung zum Haushaltssicherungskonzept.

Steffen Bockhahn

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2014/BV/0303 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 07.10.2014

S 2, Dr. Chris Müller

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Brandschutz- und Rettungsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Hauptamt Rechtsamt

Zentrale Steuerung

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

12.03.2015 Finanzausschuss Vorberatung 25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 1442/54/1998 vom 28.01.1998

## Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald gab am 30.11.2011 das Urteil 1 L 93/08 zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren heraus. In dem Urteil geht es um die Kalkulation der Gebühren in Gebührensatzungen der öffentlichen Feuerwehren, speziell der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Lanken-Granitz und Binz. Das Oberverwaltungsgericht erklärte in diesem Urteil, dass nur die Kosten des konkreten Einsatzes berücksichtigt werden dürfen. In der Ermittlung der Vorhaltekosten sei zu berücksichtigen, dass sie einen eigenständigen Kostenerstattungsanspruch enthalten. Dieses bedeutet, dass ein vollständiger Rückgriff auf die Bestimmung für die Kalkulation einer Benutzungsgebühr in § 6 KAG M-V ausgeschlossen ist.

Es werden die Jahresstunden (8760 Stunden) und nicht mehr wie üblich die Jahreseinsatzstunden herangezogen. Die so genannten Vorhaltekosten können nur Berücksichtigung finden, als sie zum Werteverbrauch zählen, der konkret mit der Leistungserbringung des einzelnen Feuerwehreinsatzes verbunden ist. Die Abrechnungen der jeweiligen Feuerwehreinsätze haben zudem minutengenau zu erfolgen.

Vorlage 2014/BV/0303 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 17.02.2015 Seite: 1/3 Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Feuerwehrgebührensatzungen der Gemeinden Lanken-Granitz und Binz insgesamt für unwirksam.

Auf Grund der langen Laufzeit der bereits im Jahr 1998 beschlossenen und 2002 geänderten Satzung und des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 30.11.2011, welches die Kalkulation der Gebührensätze in Feuerwehrgebührensatzungen zweier Gemeinden in M-V zum Gegenstand hatte, stellte das Brandschutz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock fest, dass dringender Überarbeitungsbedarf bestand und neue Gebühren kalkuliert werden müssen.

Die Gebühren für Brandsicherheitswachen werden auf der Grundlage dieser Satzung berechnet.

Für die neue Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock wurden für die Kalkulation sämtliche Produktkonten für das Produkt 12601 Brandschutz berücksichtigt und die jeweilige Position verteilt oder umgelegt.

Einbezogen wurden alle im Bestand und in Nutzung befindlichen Fahrzeuge der Feuerwehr der Hansestadt Rostock.

Für die Kalkulation des Kostenersatzes der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock wurden als Grundlage die Aufwendungen des bereits abgeschlossenen Haushaltsjahres 2013 berücksichtigt. Da es sich um eine Prognosekalkulation handelt, wurden die Haushaltsansätze für die Jahre 2014-2016 eingearbeitet.

# **Ermittlung der Personalkosten:**

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die gesamten Personalkosten sowie Personalnebenkosten (einschließlich Versorgungszuschläge, Beihilfe und Sozialleistungen) berücksichtigt. Es erfolgte eine Umlegung nach KGST. Das bedeutet, dass bei der Berechnung 201,19 Nettoarbeitstage pro Jahr ermittelt und mit den im Stellenplan befindlichen Stellen gerechnet werden.

# Einsatzbezogene Sachkosten:

Alle einsatzbezogenen anfallenden Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Mit der Neukalkulation der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Rostock infolge der Vorgaben des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 30. November 2011 werden die Gebührensätze und damit die Einnahmen der Hansestadt Rostock aus der Gebührensatzung geringer. Dies resultiert aus der Veränderung bezüglich der nunmehr zu berücksichtigenden tatsächlichen Jahresstunden gegenüber den jeweiligen Jahreseinsatzstunden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 37

Produkt: 12601 Bezeichnung: Brandschutz

Investitionsmaßnahme Nr.: - Bezeichnung: -

Vorlage 2014/BV/0303 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 17.02.2015 Seite: 2/3

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2015	12601.43220001 Benutzungsentgelte	16.100,00	-	16.100,00	-
2016	12601.43220001 Benutzungsentgelte	16.100,00	-	16.100,00	-
2017	12601.43220001 Benutzungsentgelte	16.100,00	-	16.100,00	-
2018	12601.43220001 Benutzungsentgelte	16.100,00	-	16.100,00	-

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keinen

# **Roland Methling**

# Anlage/n:

Anlage 1 - Satzung mit Gebührentarif Anlage 2 - Synopse Satzung

Anlage 3 - Kalkulation

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/0488 öffentlich

Beschlussvorlage

24.11.2014 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

Federführendes Amt:

bet. Senator/-in:

Eigenbetrieb TZR & W

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung

# Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 14.01.2015 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung 15.01.2015 Finanzausschuss Vorberatung Entscheidung 28.01.2015 Bürgerschaft

# Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale & Warnemünde" einschließlich des Stellenplanes sowie des Stellen- und Personalentwicklungskonzeptes 2014-2023 wird beschlossen (Anlage).

# Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung i. V. m. § 5 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg - Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: keine

## Sachverhalt:

Gegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Entsprechend den satzungsmäßig übertragenen Aufgaben hat die Tourismuszentrale ihre Geschäftsfelder ausgerichtet und Strukturen aufgebaut, die betriebswirtschaftliche Aussagen für die einzelnen Bereiche ermöglichen.

Die Planung ist untergliedert nach den Bereichen:

- Seebad und Kurwesen
- Tourist-Informationen
- Marketing/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Maritimer Tourismus/ Büro Hanse Sail
- Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung

Der ursprünglich angemeldete Finanzbedarf in Höhe von 1.280.000,00 EUR konnte aufgrund der guten Entwicklung in den Umsatzerlösen, insbesondere durch die Steigerung des Kurbeitrages um 100.000,00 EUR unterboten werden.

Diese Mittel sind zusätzlich für die Vorbereitung des 38. Hansetages im Jahr 2018 in die Planung eingeflossen.

Das Büro Hanse Sail vertritt die Hansestadt Rostock im Städtebund "Die Hanse" und stellt die Präsenz der Hansestadt Rostock auf den jährlich wechselnden Austragungsorten sicher. Aus den Erfahrungen an der Teilnahme an den Hansetagen der vergangenen Jahre sowie im Austausch mit anderen ausrichtenden Städten hat es sich gezeigt, dass der logistische und personelle Aufwand für die Veranstaltungsvorbereitung einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erfordert.

Dafür ist ein Konzept zu erstellen, dass der Verwaltung, der Bürgerschaft und der Kommission der Hanse zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Personal- und der Sachkostenaufwand für die Anlaufphase 2015 ist Bestandteil der Detailplanung.

In der Entscheidung zur Haushaltssatzung 2014 und zum Haushaltssicherungskonzept 2014 – 2025 hat das Ministerium für Inneres und Sport für die Tourismuszentrale ein Konzept zur Stellen- und Personalentwicklung des Eigenbetriebes gefordert. Dieses ist ebenfalls als Anlage der Beschlussfassung beigefügt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Unterjähriger Zuschuss zum Verlustausgleich durch die Hansestadt Rostock in Höhe von 1.280.000,00 EUR. Darin sind 100.000,00 EUR für die Vorbereitung des 38. Internationalen Hansetages im Jahr 2018 enthalten.

Teilhaushalt: 12 Produkt: 62302

Haushalts- jahr	Konto/ Bezeichnung	Ergeb	nishaushalt	Finanzhaushalt		
jani		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	
2015	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.280.000			
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.280.000	
2016	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.280.000			
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.280.000	
2017	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.280.000			
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.280.000	
2018	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.280.000			
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.280.000	

# Roland Methling

**Anlage/n:** Wirtschaftsplan 2015 EB Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/0488-02 (NB)

öffentlich

Nachtrag Beschlussvorlage

Datum: 17.02.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

# Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.02.2015 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Änderungen im Stellenplan werden beschlossen:

1. Der Befristungsvermerk für die Stelle Nr. 59 – SB Maritimer Tourismus/Projekte wird geändert auf den 31.12.2018.

Die Personalkosten sind in voller Höhe für das Jahr 2015 in die Planung eingeflossen.

2. Die Stelle Nr. 03 - Leiter/in zentrale Steuerung erhält einen ku-Vermerk und wird im Laufe des Jahres 2015 umgewandelt und neu bewertet. Die Stelle ergab sich aus der Notwendigkeit der Neustrukturierung von Arbeitsaufgaben, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr, auch aus finanziellen Gründen, auf den Prüfstand gestellt und neu organisiert wurden. Im Zuge der Umsetzung der von der Bürgerschaft beschlossenen Tourismuskonzeption gibt es Verschiebungen von Aufgaben, die auch personelle Veränderungen nach sich ziehen.

#### Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung i. V. m. § 5 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg - Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

#### Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Hansestadt Rostock hat in seinen Sitzungen am 15.01.2015 und 12.02.2015 um eine Prüfung der Personalkosten zu der im Stellenplan abgebildeten Stellen; SB maritimer Tourismus/Projekte sowie der Stelle Leiter/in Zentrale Steuerung gebeten.

Im Ergebnis der Prüfung haben sich die im Beschlussvorschlag dargestellten Änderungen ergeben.

Vorlage 2014/BV/0488-02 (NB) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 19.02.2015 Seite: 1/2

# Finanzielle Auswirkungen:

Der Nachtrag enthält keine finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

# Anlage/n:

TZRW Stellenplan 2015

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/0488-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	17.02.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst		

# Simone Briese-Finke (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
25.02.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

- 1. Der geplante Verlust wird auf 1.000 TEUR begrenzt.
- 2. Der Kurbeitrag wird um 100 TEUR von 1.550 TEUR auf 1.650 TEUR erhöht.
- 3. Der Personalaufwand wird um 145 TEUR von 2.695 TEUR auf 2.550 TEUR reduziert.
- 4. Der sonstige betrieblicher Aufwand wird um 35 TEUR von 2.303 TEUR auf 2.268 TEUR gesenkt.
- 5. Sollten die Mehrerlöse bzw. Einsparungen in den genannten Positionen nicht erreicht werden, ist durch die TZRW in anderen Positionen Ausgleich zu schaffen.
- 6. Die eingesparten Finanzmittel von 280.000 Euro werden im Haushalt der Hansestadt Rostock 2015/2016 für die Deckung von zusätzlichen Ausgaben im Bereich der freien Kulturträger verwandt.

#### Sachverhalt:

Zu 1. Der Verlust ergibt sich aus den in Punkten 2 bis 4 aufgeführten Änderungen der Erträge und Aufwendungen. Der Verlust entspricht in etwa dem realisierten Verlust aus 2014.

Ausdruck vom: 23.02.2015

Zu 2. Der Kurbeitrag lag in den Jahren 2013 und 2014 bei 1.623 TEUR bzw. 1.650 TEUR. Aufgrund der weiteren Zunahme der Bettenkapazitäten im Gesamtjahr ist mit mindestens gleichen Erlösen wie in 2014 zu rechnen.

Das in 2013 angebrachte Argument, dass die Kurabgabe nur zweckgebunden zu verwenden ist, greift nicht, da die zweckgebundenen Ausgaben in den Jahren 2011-2013 im Durchschnitt bei 1.718 TEUR lagen. Höhere Kurabgabe führt somit lediglich zur Reduktion des Zuschusses zu den zweckgebundenen Ausgaben.

Zu 3. Die Steigerung stellt gegenüber 2014 eine Lohnkostensteigerung um ca. 2,7% dar. Zusätzlich wird die Stelle für den Hansetag mit 50 TEUR berücksichtigt.

Die Besetzung der seit langem freien Stelle Leitung Zentrale Steuerung ist offensichtlich und auch nach Angaben der TZRW nicht erforderlich.

Eine Umwidmung der Stelle für andere Zwecke ist angesichts der Haushaltslage der Hansestadt Rostock nicht angezeigt.

Zu 4. Der sonstige betriebliche Aufwand ist in 2014 gegenüber 2013 um 198 TEUR um 82 TEUR über Plan gestiegen. Hier sehen wir Einsparpotential von ca. 35 TEUR. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die 100 TEUR für den Hansetag in der angegebenen Höhe nicht zwingend erforderlich erscheinen. Die TZRW hat in der Vergangenheit stets weniger Verlust erwirtschaftet, als prognostiziert.

	Plan in TEUR	Ist in TEUR
2009	984	293
2010	1.169	667
2011	1.169	893
2012	1.134	820
2013	1.150	637
2014	1.280	1.000
2015	1.280	

Neben der TZRW besteht seit 2010 die Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing, die über die Marketingumlage sowie sonstige Einnahmen erheblich zur Finanzierung des Tourismusmarketing beiträgt.

	In TEUR
2012	462
2013	424
2014	475
2015	523

Zu 6. Im Bereich der freien Kulturträger besteht ein aktueller Mehrbedarf von 359.317 Euro für die Haushaltsjahre 2015/2016.

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 12 Produkt: 62302

Haushal -jahr	ts Konto/ Bezeichnung	Ergeb	onishaushalt Finanz		ıshalt
		Erträ- ge	Aufwendungen	Einzahl- ungen	Auszahlungen
2015	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.000.000		
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.000.000
2016	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.000.000		
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.000.000
2017	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.000.000		
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.000.000
2018	57310000/ Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		1.000.000		
	77310000/ Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)				1.000.000

Simone Briese-Finke Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/0488-04 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 25.02.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde" Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2014/BV/0488-01 (ÄA)

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.02.2015 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung i. V. m. § 5 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg – Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

#### Sachverhalt:

Dem o.g. Änderungsantrag kann die Tourismuszentrale nicht zustimmen.

# Begründung:

Die Tourismuszentrale erbringt Dienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen, die ihr von der Hansestadt Rostock satzungsmäßig übertragen wurden und die nicht mittels Leistungsvertrag, sondern über die Gewährung eines Verlustausgleiches vergütet werden.

Entsprechend der satzungsmäßig übertragenen Aufgaben hat die Tourismuszentrale ihre Planung für die unterschiedlichen Geschäftsfelder ausgerichtet.

Es ist Aufgabe des Eigenbetriebes, flexibel auf die gewachsenen Anforderungen und Aufgaben, auch resultierend aus der Tourismuskonzeption 2022, zu reagieren und dieses bestmöglich in den Planungen zu berücksichtigen.

Unter der Maßgabe, auch wirtschaftliche Risiken im Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres abzufangen, wurde die Position Kurabgabe auf Grund der Entwicklung zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung prognostiziert. Neben der Kurabgabe sind die Einnahmen von den Strandparkplätzen sowie die Saisonverträge im Strandbereich erheblich von witterungsbedingten Schwankungen betroffen.

Gleichzeitig kann bis zum heutigen Tag nicht eingeschätzt werden, ob es 2015 den Verantwortlichen gelingen wird, Werbekostenzuschüsse für die beiden wichtigsten Events der Hansestadt Rostock – Warnemünder Woche und Hanse Sail – in geplantem Umfang einzuwerben. Die geplanten Aufwendungen zur Veranstaltungsabsicherung können im Gegensatz dazu nicht analog eingekürzt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung gibt es weiterhin Tendenzen, die nicht geplante Kostensteigerung nach sich ziehen. Die Ausschreibung des Wasserrettungsdienstes ergab eine Kostensteigerung von 40 TEUR gegenüber der Plansumme. Gleichfalls sind mit der Übertragung der Betreuung der Internetseiten www.rostock.de durch die Hansestadt Rostock auf die Tourismuszentrale zusätzliche Kosten in Höhe von 40 TEUR entstanden, die 2015 nicht vollumfänglich durch Werbeeinnahmen zu refinanzieren sind.

Auch können im Laufe des Jahres witterungsbedingt Risiken eintreten, die planungsseitig nur in geringem bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Hierzu gehören die Beseitigung von Seetang an den Stränden sowie das zusätzliche Ausschieben von Dünenwegen, etc. nach Stürmen. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von 100 TEUR durchaus realistisch.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung hat die Tourismuszentrale die Übertragung der Aufgabe zur Vorbereitung des Hansetages berücksichtigt.

Dazu wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 100 TEUR in den Haushalt eingestellt, die u.a. auch Personalkosten für die Einrichtung einer Stelle in Höhe von 50 TEUR beinhalten. Zusätzlich wurde ein Raum vom KOE angemietet, der mit Mobiliar und EDV-Technik für diesen Arbeitsplatz auszustatten ist. Die Regularien der Vereinigung der Hansestädte gebieten, dass bereits zur Tagung der Herbstkommission 2015 erste Ergebnisse zur konzeptionellen Vorbereitung der Veranstaltung im Jahr 2018, die durch die Parallelität zur 800-Jahrfeier der HRO eine besondere Herausforderung für die Organisatoren darstellt, vorgestellt werden.

Wie bereits im Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Tourismuszentrale erläutert, hat sich das Aufgabenspektrum der Tourismuszentrale in Bezug auf die Umsetzung der von der Bürgerschaft beschlossenen Aufgabenwahrnehmung zur Betreuung der Internetseiten erheblich erweitert. Dafür sind auch personelle Anpassungen erforderlich, die durch die Umwandlung der Stelle "Leiter/in Zentrale Steuerung" geschaffen werden.

Im Wirtschaftsplan 2015 sind gleichfalls Tariferhöhungen, LOE-Zahlungen sowie individuelle Tarifanpassungen, die Erhöhung des Beitrages an Berufsgenossenschaften usw. berücksichtigt worden. Eine Einsparung um 145 TEUR ist nicht möglich.

Trotz sorgfältiger Planung gibt es eine Reihe von Ereignissen, die den Wirtschaftsplan sowohl erlös- als auch kostenseitig erheblich beeinflussen. Die Tourismuszentrale betrachtet die Umsetzung der einzelnen Aufgaben unter der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtzuschusses der Hansestadt Rostock und wird ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Hansestadt leisten.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/0488-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Datum: 18.02.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller:

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

Simone Briese-Finke (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.02.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Die TZRW berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus im Quartal über seine Arbeit und legt dabei einen Soll-Ist-Vergleich vor.

Die Quartalsberichterstattung erfolgt zu folgenden Terminen:

- 1.Quartal 30.04.
- 2.Quartal 31.07.
- 3.Quartal 31.10.
- 4. Quartal 30.01. des Folgejahres

#### Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Simone Briese-Finke Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/0540 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 11.12.2014

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Federführendes Amt:

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Finanzverwaltungsamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte

Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

# Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"

Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
12.02.2015 11.03.2015 17.03.2015 19.03.2015	Ortsbeirat Südstadt (12) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	Vorberatung Vorberatung Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung			
25.03.2015	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung			

# Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09.WA.175 für das Wohngebiet "Am Hellberg II", begrenzt

- im Norden durch die Tychsenstraße,
- im Westen und Süden durch die Dorothea-Erxleben-Straße und
- im Osten durch die Schwaaner Landstraße.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB) (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung dazu (Anlage 2) werden in der vorliegenden Form gebilligt und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V, § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse: 2011/BV/2461 vom 05.10.2011

#### Sachverhalt:

Das Plangebiet in der Rostocker Südstadt ist seit längerer Zeit für die Entwicklung eines Wohngebiets vorgesehen.

Vorlage 2014/BV/0540 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 27.01.2015

Zur frühen Planungshistorie:

Am 29.01.1997 wurde für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 09.WA.97 für das Wohngebiet "Am Hellberg" als Satzung beschlossen. Dieser wurde von der Genehmigungsbehörde jedoch teilweise versagt. Auf der genehmigten Teilfläche wurden lediglich der Bau der Dorothea-Erxleben-Straße realisiert und westlich und südlich dieser Straße mehrgeschossige Wohngebäude errichtet. Da nach zehn Jahren kein Interesse an einer Überarbeitung der Planung auf der Grundlage neu zu erstellender Gutachten ersichtlich war, wurde das Verfahren durch Bürgerschaftsbeschluss am 09.05.2007 eingestellt und der Satzungsbeschluss aufgehoben. Daher besteht für das noch unbebaute Plangebiet derzeit kein Baurecht.

Ziel der gegenwärtigen Planung ist die Errichtung von Wohnhäusern mit einer Mischung aus überwiegenden Einfamilienwohnhäusern in den zulässigen Hausformen Einzel- und Doppelhaus sowie Mehrfamilienhäusern im Geschosswohnungsbau an der Tychsenstraße, die sich an dem Gebäudebestand entlang der Dorothea-Erxleben-Straße orientieren. Zur Erschließung des Plangebiets ist die Planstraße A neu zu erstellen. Zur wohnungsnahen Versorgung der Bewohner des zukünftigen Geschosswohnungsbaus mit einem Kleinkinderspielplatz wird im Entwurf des Bebauungsplans bereits eine Fläche für einen solchen Kinderspielplatz bestimmt.

Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes und der baulichen Vorprägung um das Plangebiet herum handelt sich im Sinne der Nachverdichtung von Flächen um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Daher kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Anwendung finden. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planung fand während der Sitzung des Ortsbeirates Südstadt am 13.11.2014 statt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebensowenig erforderlich.

Der erforderliche Artenschutzfachbeitrag einschließlich Kartierung der Brutvogelfauna wurde durch das Büro Dr. Brielmann erarbeitet, deren maßgebliche Ergebnisse unter Punkt 3.8 in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans eingeflossen sind. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbauflächen dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,7 ha. Die Planungskosten einschließlich Kosten für die Vermessung sowie für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden vom Investor übernommen. Zur Kostenübernahme durch den Investor für die Erstellung der Planstraße A als zukünftige Erschließungsstraße wird im Bauamt ein Erschließungsvertrag vorbereitet. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind daher nicht zu erwarten.

# Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Roland Methling

#### Anlage/n:

Entwurf Plan 175, Entwurf Begründung 175

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/0540-01 (ÄA)

öffentlich

			trag	

Datum: 13.03.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller: Ortsamt Mitte

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

Kristin Schröder für den Ortsbeirat Südstadt Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.175 Wohngebiet "Am Hellberg II"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.03.2015 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung
25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Die Punkte 6.1 und 6.3 sind im Teil B: Text zu streichen.

#### Begründung:

Durch die Streichung der o.g. Punkte wird eine größere Vielfalt für die Gestaltung der Gebäude zugelassen.

Kristin Schröder Vorsitzende Ortsbeirat Südstadt

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0583 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 08.01.2015

OB, Roland Methling

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

# Annahme einer Sachzuwendung zugunsten der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von 2.000 EUR.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 KV M-V

#### Sachverhalt:

Die Witwe des Künstlers Prof. Armin Münch, Frau Marianne Münch, hat dem Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum Rostock am 29. 7. 2014 432 Arbeiten (165 Drucke, 66 Arbeiten in Mischtechnik, 181 Studien und Skizzen), größtenteils signiert und bezeichnet und thematisch vom Künstler zu Lebzeiten in Grafikmappen geordnet in gutem Zustand übergeben. Alle Arbeiten stammen aus ihrem Privatbesitz und datieren aus der Zeit von 1956 bis 2012.

# Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein

#### **Roland Methling**

#### Anlagen

- Gutachen zum Nachlass des Künstlers Armin Münch
- Erklärung über die Hingabe der Sachzuwendung
- Übersicht / Auflistung der Schenkung

Vorlage 2015/BV/0583 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 26.02.2015 Seite: 1/2

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2015/BV/0616 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 19.01.2015

Entscheidendes Gremium:

Pürgereeheff

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte

Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

# Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister"

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.02.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	dung, Umwelt und Ordnung
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" (Anlage 1) und die dazugehörige Begründung (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in der Dorflage Biestow, die begrenzt wird

im Norden: durch das Wohngrundstück Biestower Damm Nr. 2

sowie Freiflächen eines Reiterhofes

im Osten: durch den Biestower Damm

im Süden

und Westen: durch den Damerower Weg.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

§ 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage 2015/BV/0616 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 27.01.2015 Seite: 1/3 bereits gefasste Beschlüsse: Aufstellungsbeschluss Nr. 2014/BV/5463 vom 14.05.2014

#### Sachverhalt:

Das "Landhotel Rittmeister" hat sich seit seiner Errichtung 2004 als Hotel und Gastronomie am Standort Rostock etabliert und ist damit ein wichtiger Baustein im Beherbergungsangebot der Hansestadt Rostock. Eine steigende Nachfrage und die unternehmerische Absicht, die Angebote zu verbessern und zu erweitern, machen die Planung erforderlich.

Es werden folgende wesentliche Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung des vorhandenen Bettenhauses (30 Betten) der Pension um 4 Zimmer (8 Betten) und eine Rezeption
- Neubau eines Bettenhauses mit 16 Zimmern (32 Betten) einschließlich eines Wellnessbereiches (Sauna- und SPA-Bereich sowie Innenpool und zugeordnete Außenanlagen), der in begrenztem Umfang auch der Öffentlichkeit offen stehen soll
- Neuordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück unter Einbeziehung einer nordwestlich angrenzenden Fläche, einschließlich erforderlicher Schallschutzmaßnahmen
- Neugestaltung des Einmündungsbereiches Damerower Weg/Biestower Damm sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen im Kurvenbereich

Mit der Planung erhält der Betreiber die Möglichkeit, sein Angebot im mittleren bis gehobenen Segment der Beherbergung deutlich zu qualifizieren. Damit wird der gesamtstädtischen Zielstellung entsprochen, im Tourismus ein breites Spektrum an Unterkünften anzubieten, das auch saisonverlängernde Maßnahmen, wie Wellness beinhaltet.

Die Weiterentwicklung erfolgt in einem städtebaulich vertretbaren Maß, wobei durch die Planung auf die umliegenden Nutzungs- und Bebauungsstrukturen Rücksicht genommen wird.

Auf Grund der Sensibilität der unmittelbaren Umgebung wurden Fragen der Geräuschimmissionen in einem gesonderten Gutachten untersucht und weitgehende Regelungen zum Schallschutz, bis hin zum Betrieb der Anlage getroffen.

Bestandteil des vorliegenden Planentwurfes ist ein Umweltbericht, der die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung bewertet. Von besonderer Bedeutung sind im vorliegenden Fall Fragen des Lärmschutzes sowie Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe und deren Ausgleich wurden in einem Grünordnungsplan untersucht. Neben Maßnahmen im Plangebiet ist ein externer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich, der im Parkbereich "Rote Burg" umgesetzt werden soll.

Zur Absicherung der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird zwischen der Hansestadt Rostock und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen. Der Durchführungsvertrag stellt die rechtliche Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Der Vertrag soll die Übernahme der wesentlichen Kosten für Planung und Umsetzung durch den Investor beinhalten, einschließlich des Umbaus des Einmündungsbereiches des Damerower Weges auf den Biestower Damm sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen im Damerower Weg.

Für die Hansestadt Rostock entstehen Kosten durch die Erarbeitung der Planunterlagen sowie eine externe rechtliche Beratung.

Entgegen der Begründung zum Aufstellungsbeschluss soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan geändert werden, um die Planungsabsicht stärker zu verdeutlichen und eine höhere Rechtssicherheit zu erhalten.

Der Bereich des Vorhabens soll als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans umfasst neben der Fläche für das Vorhaben auch die angrenzenden Verkehrsflächen des Biestower Damms sowie des Damerower Wegs, um Fragen der Erschließung und Anpassungen bei den Flächen planungsrechtlich zu regeln.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstreckt sich über ca. 1,02 ha, wobei der Vorhabenund Erschließungsplan des Vorhabenträgers hiervon ca. 0,73 ha ausmacht.

## Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten und Kosten für alle erforderlichen Gutachten werden vom Investor übernommen, mit Ausnahme der Erstellung des vorhabenbezogenen B-Planes und externer rechtlicher Beratung.

Diese Leistungen sind langfristig vertraglich gebunden und sind in wesentlichen Teilen bereits 2014 erbracht und bezahlt worden.

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

kein

Roland Methling

Anlage/n:

Entwurf Plan 156-1 Entwurf Begründung 156-1

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0619 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 20.01.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte

Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

# 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung von Bauflächen in Biestow

Beratungsfolge:

	•	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.02.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	dung, Umwelt und Ordnung
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 dargestellte Grünfläche SPA.9.2 und die Wohnbaufläche W. 9.7 sollen geändert werden. 0,75 ha dieser Flächen sollen künftig als sonstiges Sondergebiet SO.9.5 mit der Zweckbestimmung "Hotel und Gastronomie" dargestellt werden. Weiterhin soll eine bereits für das Wohnen genutzte Fläche von 0,5 ha dem jetzigen Bestand angepasst und künftig auch als Teil der Wohnbaufläche W.9.7 dargestellt werden.
- 2. Der Entwurf der 12. Änderung und die Begründung dazu mit Umweltbericht (Anlage) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 7 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Vorlage 2015/BV/0619 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 22.01.2015

#### Sachverhalt:

Im Bereich Biestow soll ein dort bereits ansässiger, familiengeführter Pensionsbetrieb erweitert werden.

Auf dem ehemaligen Schulgrundstück am Rand des historischen Dorfkerns befinden sich derzeit ein Restaurant mit Veranstaltungsraum, ein Biergarten und ein Hotel.

Für eine dauerhaft rentable Betreibung ist eine Vergrößerung des Hotels erforderlich. Ein zentraler Punkt ist hierbei neben der Erhöhung der Bettenzahl die Schaffung von Wellness-Einrichtungen. Es ist vorgesehen, die Gesamtanlage umzustrukturieren und baulich zu erweitern.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" aufgestellt. Die im wirksamen Flächennutzungsplan für diesen Bereich getroffenen Darstellungen entsprechen nicht in vollem Umfang den beabsichtigten Festsetzungen. Derzeit erfolgt eine Ausweisung als Wohnbaufläche (0,25 ha) und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" (0,50 ha). Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Die Wohnsituation im Änderungsbereich ist historisch, gegenwärtig und auch durch bereits mögliche Planungen nicht als störungsarm zu werten. Dies gilt auch im Hinblick auf den bereits existierenden Beherbergungsbetrieb.

Da die Erweiterung des ortsansässigen Beherbergungsbetriebes für die Entwicklung des Ortsteils als sehr positiv eingestuft wird und auch die Lage am Rand des Dorfkerns für eine besondere Nutzung geeignet ist, wird jetzt ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" dargestellt (0,75 ha).

Neben der Änderung für das konkrete Vorhaben soll noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Benachbarte Flächen, die jetzt bereits baulich durch eine Wohnnutzung geprägt sind, werden nur zum Teil von der Wohnbaufläche W.9.7 erfasst. Sie sind noch als Teil der Grünfläche SPA.9.2 ausgewiesen. Dies soll ebenfalls korrigiert werden. Die Erweiterung der Wohnbaufläche W.9.7 um ca. 0,5 ha ist eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsgrenzen.

Ein Umweltbericht wird erstellt. Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ermittelt und werden - soweit sie die Flächennutzungsplan-Ebene berühren - in die Begründung übernommen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um Ihre Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die gegebenen Hinweise, insbesondere zum Denkmalschutzbereich, sind in den Umweltbericht eingeflossen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:</u> keiner

Roland Methling

#### Anlage/n:

- Entwurf Auslegung Begründung
- Entwurf Auslegung Plan

Vorlage 2015/BV/0619 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 22.01.2015 Seite: 2/2

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2015/BV/0617 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 20.01.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

**OB**, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Finanzverwaltungsamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte

Beratungsfolge:

Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

# Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen m Werftdreieck" - Aufstellungsbeschluss

	•	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.02.2015	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatun

11.02.2015 Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11) Vorberatung 11.03.2015 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung 17.03.2015 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung

19.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 "Werftdreieck" soll mit einem erweiterten Geltungsbereich als B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" neu aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

im Norden

und Osten: durch die Grundstücke auf der Nordseite der Werftstraße,

im Süden: durch die Bebauung des Thomas-Müntzer-Platzes,

im Westen: durch die Bahntrasse Rostock-Warnemünde sowie die rückwärtige Grenze

der Grundstücke westlich der Max-Eyth-Straße.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V, § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage 2015/BV/0617 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 22.01.2015

bereits gefasste Beschlüsse: -

#### Sachverhalt:

Für den Bereich "Werftdreieck" existiert ein rechtskräftiger B-Plan (Nr. 10.MK.63), der im Zeitraum von 1992-1997 aufgestellt wurde und seit dem 28.06.2006 rechtskräftig ist. Bis heute wurde dieser Plan nicht umgesetzt, da keine Nutzer für die vordergründig angestrebte hochwertige Büronutzung in städtebaulich attraktiver Ausprägung gefunden werden konnten.

Es gibt mehrere gravierende Gründe, weshalb der B-Plan neu aufgestellt werden soll bzw. muss.

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft WIRO hat als Vorhabenträger das Areal des sogenannten Werftdreiecks erworben, um auf diesem dringend benötigten innerstädtischen Wohnbedarf für die Rostocker Bevölkerung zu befriedigen. Das für den innerstädtischen Wohnungsbau gekaufte Areal ist das maßgebliche Gebiet des bisherigen förmlichen Plangebietes und das jetzt angestrebte Wohnkonzept ist insoweit ein planbedürftiges Vorhaben.

In diesem Zusammenhang soll auch eine ca. 2,4 ha große angrenzende brachliegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße in die Planung integriert werden. Hierin bestehen zusätzliche Chancen einer ganzheitlichen Entwicklung des Werftdreiecks bis zur Bahntrasse. Die entgegen der damaligen Prognose begrenzte Leistungsfähigkeit des angrenzenden Straßennetzes ist ein weiterer Punkt für eine Änderung. Ein gravierendes Problem stellen vor allem die Knotenpunkte dar, wobei der Kreuzungsbereich Lübecker Straße/Max-Eyth-Straße besonders hervorsticht. Das im B-Plan festgesetzte Verkehrssystem ist nicht mehr als geeignet anzusehen, um der veränderten Verkehrssituation gerecht zu werden.

Auf Grund der notwendigen massiven Änderungen gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan handelt es sich um eine Neuaufstellung.

Parallel soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Im gesamten Planungsprozess ist eine intensive Information und Beteiligung der von der Planung Betroffenen und der Öffentlichkeit vorgesehen. Diese sollen entsprechend dem "Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung zum Grundstück Werftdreieck" der WIRO GmbH durchgeführt werden. (Anlage)

Mit der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" werden folgende wesentliche Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines hochwertigen innerstädtischen Wohngebietes mit einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen in sinnvoller und zugleich effektiver Auslastung, unter Beachtung der erheblichen akustischen Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- Orientierung der Bebauung an den Strukturen und der Maßstäblichkeit der umliegenden Bebauung
- Schaffung optimierter privater und öffentlicher Grün- und Freiflächen ohne ruhenden Verkehr im Gebietsinneren
- Es soll eine planerische Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe dieses Grundstückes erfolgen, welche die Bedeutung dieses Standortes auch für nachfolgende Generationen erlebbar macht
- Neuordnung des Erschließungssystems/der Verkehrsflächen unter besonderer Beachtung der Bedeutung für das gesamtstädtische Netz
- Einbeziehung der vorhandenen erhaltenswerten Großbäume in die Planung: im Bereich der Einmündung Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße, im Bereich östlich der Max-Eyth-Straße und südlich der Werftstraße auf Höhe der Haus-Nr. 45
- Anlage einer Grün- und Wegeverbindung zwischen Holbeinplatz und Werftstraße in Verbindung mit der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens als offenes Gewässer.

Die zwischenzeitlich verfolgte Planungsabsicht, im westlichen Bereich des Plangebietes großflächigen Einzelhandel anzusiedeln, wurde im Ergebnis einer sehr intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit und den politischen Gremien der Stadt aufgegeben. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den Planungszielen für dieses Gebiet wurde in der Öffentlichkeit verstärkt auf eine mögliche Entwicklung als Wohnstandort verwiesen.

Im Herbst 2014 hat die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH wie bereits dargestellt, große und wesentliche Flächen des Plangebietes von einem privaten Unternehmen erworben. Die WIRO beabsichtigt den Standort für mehrgeschossigen Wohnungsbau zu entwickeln.

Die planerische Zielstellung besteht darin, einen attraktiven Wohnbaustandort zu errichten, der auf die große Nachfrage nach Wohnraum in den umliegenden Bereichen Stadtzentrum, Kröpeliner-Tor-Vorstadt und Hansaviertel reagiert. Als städtisches Wohnungsunternehmen ist die WIRO in besonderer Weise in der Lage, den Wohnungsmarkt in Rostock zu beurteilen und zu beeinflussen. Neben der Befriedigung des Wohnraumbedarfs kann auch von positiven Auswirkungen auf die Mietpreisstabilität ausgegangen werden.

Im Planverfahren sind alle grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Regelung bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu beachten. (Grünordnungsplan)

Die WIRO wird als ersten Planungsschritt einen städtebaulichen Wettbewerb durchführen, dessen Ergebnisse als Grundlage für den B-Plan genutzt werden sollen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten und Kosten für im Weiteren erforderliche Gutachten werden von der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH übernommen. Die Kosten für die spätere Umsetzung der Planung sind wegen des frühzeitigen Verfahrensstandes noch nicht kalkulierbar. Zur Übernahme der Planungskosten durch die WIRO wurde am 05.12.2014 ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:</u> keiner

Roland Methling

#### Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Vorschlag Bürgerbeteiligung

Vorlage-Nr:

2015/BV/0617-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	18.02.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: Ortsamt Mitte		
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Fraktion Rostocker Bund/ Graue/ Aufbruch 09 Sitzungsdienst		

# Anette Niemeyer für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	ı
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwickl	ung, Umwelt und Ordnung	
25.03.2015	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt um:

"Als wesentliche Planungsziele werden verfolgt:

- Entwicklung eines innerstädtischen Wohngebietes mit einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen in sinnvoller und zugleich effektiver Auslastung zur Schaffung von vielfältigen Wohnungsangeboten für breite Schichten der Bevölkerung. Einbeziehung der Bedarfe aus der notwendigen sozialen und Dienstleistungsinfrastruktur für das Plangebiet (Kinderbetreuungseinrichtungen, Sport- und Spielanlagen, kleinteiliger Einzelhandel).
  - Beachtung der erheblichen akustischen Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- Orientierung der Bebauung an den Strukturen und der Maßstäblichkeit der umliegenden Bebauung zur Erlangung einer städtebaulich hochwertigen Qualität
- Schaffung optimierter privater und öffentlicher Grün- und Freiflächen ohne ruhenden Verkehr im Gebietsinneren
- Es soll eine planerische Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe (insb. der Heinkelmauer) dieses Grundstückes erfolgen, welche die Bedeutung

Vorlage 2015/BV/0617-01 (ÄA) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 19.02.2015

dieses Standortes auch für nachfolgende Generationen erlebbar macht

- Neuordnung des Erschließungssystems/der Verkehrsflächen unter besonderer Beachtung der Bedeutung für das gesamtstädtische Netz und Prüfung alternativer Entlastungsmöglichkeiten
- Einbeziehung der vorhandenen erhaltenswerten Großbäume in die Planung: im Bereich der Einmündung Max-Eyth-Straße / Lübecker Straße, im Bereich östlich der Max-Eyth-Straße und südlich der Werftstraße auf Höhe der Haus-Nr. 45
- Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen unter Beachtung der Einbindung in das Umfeld. Anlage einer Grün- und Wegeverbindung zwischen Holbeinplatz und Werftstraße in Verbindung mit der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens als offenes Gewässer."

## Begründung:

Die wesentliche Planungsziele wurden als Ergebnis der Einwohnerversammlung formuliert. Diese sind mit dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft sowie der WIRO abgestimmt.

Anette Niemeyer Vorsitzende des Ortsbeirates Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Vorlage-Nr: Status 2015/BV/0617-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	19.02.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: Ortsamt Mitte		
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Fraktion Rostocker Bund/ Graue/ Aufbruch 09 Sitzungsdienst		

# Anette Niemeyer für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung	
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung	

## Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt um:

"Die Schaffung von Parkmöglichkeiten für die Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil ist zu prüfen."

## Begründung:

Die Ergänzung ist ein Ergebnis der Einwohnerversammlung.

Anette Niemeyer Vorsitzende des Ortsbeirates Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Vorlage 2015/BV/0617-02 (ÄA) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 19.02.2015

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

bet. Senator/-in:

2015/BV/0640 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 22.01.2015

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2. Dr. Chris Müller

S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: Tief- und Hafenbauamt

Het- und Hafenbauan

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung

# Planungsbeschluss für die Grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes (Bw 101) im Zuge des Petridammes über die Warnow, Teilbauwerk Straßenbahn

# Beratungsfolge:

Doratungerenge.			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.03.2015	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung	
05.03.2015	Finanzausschuss	Vorberatung	
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung	
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag:

Der Planungsbeschluss zur Erstellung der Instandsetzungsplanung für das Brückenbauwerk 101 in den Leistungsphasen 1 bis 9 sowie Örtliche Bauüberwachung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) wird bestätigt.

Beschlussvorschriften:

§ 22, Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

## Sachverhalt:

Die Maßnahme "Grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes im Zuge des Petridammes über die Warnow, Teilbauwerk Straßenbahn" wird erforderlich, da das vorhandene, im Jahre 1913 / 1981 errichtete Brückenbauwerk in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Beim vorliegenden Bauwerk handelt es sich um eines der wichtigsten Brückenbauwerke der Hansestadt Rostock, da es zum einen eine nahezu unverzichtbare Verbindung für die Anbindung des Rostocker Nordostens für den Nahverkehr (Straßenbahn) darstellt und zum anderen als einziges Bauwerk sämtliche genehmigungspflichtige Schwertransporte über die Warnow ermöglicht.

Die Ergebnisse der letzten turnusmäßig durchgeführten Bauwerksprüfungen ergaben bei einer Hauptprüfung im Jahr 2010 eine Note von 3,0, die im Rahmen einer einfachen Prüfung im Jahr 2013 nochmals bestätigt wurde.

Das Bauwerk weist zahlreiche substantielle Schäden insbesondere an der Oberseite auf, z.B. Alkali-Kieselsäurereaktionen, sog. Betonfraß in den Gehwegbereichen und teils in den Auflagerbalken sowie den seitlichen Schotterfängen des Schotterbettes der Straßenbahn, desolate Geländer, Schäden im Bereich der Flügelwände usw.

Seitens des Tief- und Hafenbauamtes wird unter Beachtung der Bedeutung des Bauwerkes für die Hansestadt Rostock und der vorgenannten Schäden am Bauwerk eine grundhafte Instandsetzung angestrebt.

Da die Bausubstanz der Haupttragglieder des Überbaus und der Unterbauten und damit die Tragfähigkeit des Bauwerkes als zeitgemäß zu bewerten sind, stellt eine grundhafte Instandsetzung eine langfristig wirtschaftliche Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung des Bauwerkszustandes dar.

Die Dringlichkeit des Vorhabens begründet sich durch die aktuelle Zustandsnote von 3,0, die Wichtigkeit des Bauwerkes im Verkehrsnetz sowie den erforderlichen zeitlichen Vorlauf der RSAG im Falle von Einschränkungen des Bauwerkes für den Straßenbahnverkehr während der Zeit der baulichen Maßnahmen.

Durch die grundhafte Instandsetzung soll eine weitere Schädigung des Bauwerkes nach Möglichkeit vermieden werden, um Schäden an den Haupttraggliedern und die zugehörigen hohen Folgekosten ausschließen bzw. verringern zu können.

Die Einordnung der finanziellen Mittel für die Planung und für die Bauausführung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung des Tief- und Hafenbauamtes für die Jahre 2015/2016.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 66 Produkt: 54101

6654101201500320 - Sanierung Petribrücke Bw 101 Straßenbahnteil

Haushal	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzh	naushalt
tsjahr		Erträge	Aufwendunge	Einzahlungen	Auszahlungen
			n		
	78532000.09612000				
2015	Auszahlung für				100.000,-
	Baumaßnahmen				
	(Herstellungskosten)				
	Infrastrukturvermögen				
	78532000.09612000				
2016	Auszahlung für				900.000,-
	Baumaßnahmen				
	(Herstellungskosten)				
	Infrastrukturvermögen				

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0648 öffentlich

Beschlussvorlage

28.01.2015 Datum:

OB, Roland Methling

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt **Ortsamt Nordwest 2** Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

# Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 04.W.177 für das Wohngebiet "Ehemalige Poliklinik Lütten Klein"

## Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.03.2015	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
11.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
17.03.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	llung, Umwelt und Ordnung
25.03.2015	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

1. Für das in der Anlage 1 dargestellte Gelände der ehemaligen Poliklinik im Stadtteil Lütten Klein soll der Bebauungsplan Nr. 04.W.177 "Ehemalige Poliklinik Lütten Klein" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird begrenzt

durch die "St.-Petersburger Straße", im Westen

durch die Gärten südlich des Behördenzentrums Möllner Straße, im Norden:

durch Grünflächen westlich der Bundesstraße B 103 im Osten:

("An der Stadtautobahn"),

durch die "Rigaer Straße" und den "Warnowpark" im B-Plan Nr. 04.MK.01 im Süden:

"Zentrum Lütten Klein".

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durch-führung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 2) und die dazugehörige Begründung (Anlage 3) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Das Plangebiet im Rostocker Stadtteil Lütten Klein ist über die St.-Petersburger-Straße und die Rigaer Straße erschlossen und wurde viele Jahre als ärztliches Versorgungszentrum genutzt (ehemalige Allende-Poliklinik). Diese Nutzung ist vor einigen Jahren aufgegeben worden; die Gebäude stehen seitdem leer. Eine Nachnutzung im bisherigen Sinne ist unwahrscheinlich, da zwischenzeitlich in unmittelbarer Nähe, südlich der Warnowallee an der Trelleborger Straße, ein neues Gesundheitszentrum errichtet wurde und die ärztliche Versorgung der Bewohner des Stadtteils gewährleistet.

Um den durch den jahrelangen Leerstand entstandenen städtebaulichen Missstand zu beseitigen und die Flächen sinnvoll nachzunutzen, wird eine Neuordnung des Gebietes angestrebt. Es soll ein allgemeines Wohngebiet mit 5- bis maximal 7-geschossiger Bebauung an einem Punkt entwickelt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur eindeutigen Festsetzung von Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der örtlichen Verkehrsflächen wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung folgender Planungsziele schaffen:

- Beseitigung des städtebaulichen Missstandes der Ruine der ehemaligen Poliklinik Lütten Klein
- Wiedernutzbarmachung der Flächen im Sinne der Innenentwicklung
- Errichtung eines Wohnparks für Geschosswohnungsbau mit ca. 170 Wohnungen in aufgelockerter Bauweise
- Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten
- Einbindung des Wohnparks in das Konzept zur geplanten Revitalisierung des Dragungrabens,
- Schaffung einer bedarfsgerechten Erschließung und Infrastruktur für den geplanten Wohnpark.

Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes und der baulichen Vorprägung um das Plangebiet handelt es sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne einer Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen. Daher kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Anwendung finden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich; gleichwohl dient ein zu erarbeitender Grünordnungsplan der planungsrechtlichen Absicherung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemischte Bauflächen dar (M 4.1). Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Vorlage 2015/BV/0648 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 10.02.2015 Seite: 2/3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,5 ha.

# Finanzielle Auswirkungen:

keine; Planungskosten übernimmt der Vorhabenträger

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

kein

## **Roland Methling**

# Anlage/n:

- 1. Lageplan,
- 2. Entwurf Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
- 3. Entwurf Begründung

Ausdruck vom: 10.02.2015 Seite: 3/3

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0655 öffentlich

Beschlussvorlage

02.02.2015 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

S 2. Dr. Chris Müller

Federführendes Amt:

Senator für Bau und Umwelt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Amt für Umweltschutz Tief- und Hafenbauamt

# Elektromobilitätsstrategie der Hansestadt Rostock und Aktionsplan

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

1. Die Elektromobilitätsstrategie wird als Rahmen setzende kommunale Strategie zur Förderung der Elektromobilität und als ein Fachbeitrag zum neuen Verkehrskonzept "Mobilitätsplan Zukunft" bestätigt.

2. Der Aktionsplan wird der Bürgerschaft lediglich informell zur Kenntnis gegeben. Er wird in Hinsicht der finanziellen Auswirkungen weiter untersetzt und der Bürgerschaft zu späterem Zeitpunkt (bis spätestens Oktober 2015) vorgelegt.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) KV M-V

## bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2011/AN/1911 "Aktionsplan für Elektromobilität" vom 09.03.2011

Nr. 0779/08-A "Zentrales Fuhrparkmanagement und Carsharing" vom 19.11.2008

#### Sachverhalt:

Hintergrund für die Strategie und den Aktionsplan ist zum einen der Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011/AN/1911, in welchem die Stadtverwaltung aufgefordert wurde, einen Aktionsplan für Elektromobilität bis 09/2011 vorzulegen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte der Beschluss bislang nicht umgesetzt werden.

Zum anderen war innerhalb des EU-South-Baltic-Projektes elmos (2012-2015, Leadpartner ist die RSAG) ein Integriertes Intermodales e-Mobilitätskonzept für die HRO in 2014 vorzulegen.

Im Bereich der e-Mobilität gibt es in der Hansestadt Rostock vielfältige Initiativen und Einzelmaßnahmen von kommunalen Unternehmen und Privaten. Es fehlte eine kommunale Strategie. Mit der nun vorliegenden e-Mobilitätsstrategie der Hansestadt Rostock wurde ein integriertes intermodales Konzept zur Förderung der e-Mobilität erstellt, welches basierend auf einer Status-Quo- und Zielgruppenanalyse, Leitbilder, Ziele und Handlungsschwerpunkte aufzeigt. Abgeleitet daraus wurde ein Aktionsplan, der vorrangig kurz- mittelfristige Maßnahmen beinhaltet.

Die Einführung der Elektromobilität in städtische Mobilitätskonzepte bietet vielfältige Ansatzpunkte, verkehrsbedingte Probleme in Städten hinsichtlich Abgas- und Lärmemissionen zu reduzieren und somit die Lebensqualität nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus bietet Elektromobilität die Chance, klima- und energiepolitische Ziele auf allen Ebenen von der Europäischen Kommission bis hin zur Kommunalpolitik zu realisieren. Mit dem Ausbau von Ladeinfrastruktur und der Umstellung auf elektromobile Fuhrparks haben Kommunen Einflussmöglichkeiten, Elektromobilität Wirklichkeit werden zu lassen. Elektromobilität ist und bleibt jedoch nur ein Element in zukünftigen Verkehrs- und Mobilitätskonzepten für Städte und Regionen. Sie bietet insbesondere für die Strategien Verkehrsverlagerung und -optimierung Lösungsmöglichkeiten, Mobilität im urbanen Raum zukünftig attraktiver zu gestalten und gleichzeitig Emissionsminderungen zu erzielen. Dies kann zum Beispiel durch e-Carsharing Angebote oder einen elektrisch betriebenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geschehen.

Als integrativer Bestandteil des neuen "Mobilitätsplan Zukunft" der Hansestadt Rostock wurde in einem beteiligungsorientierten Entwicklungsprozess unter Einbeziehung relevanter Akteure aus der Kommunalpolitik, den kommunalen Verkehrs- und Energieversorgungsbetrieben, der Wirtschaft und Interessensverbänden eine Elektromobilitätsstrategie für die Hansestadt Rostock entwickelt.

Der Erstellungsprozess der Elektromobilitätsstrategie wurde durch eine Projektlenkungsgruppe gesteuert. Dieser gehörten Vertreter folgender Institutionen an:

- Mobilitätskoordinator (Projektkoordinierung)
- Tief- und Hafenbauamt
- Amt f
  ür Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- Umweltamt
- Stadtwerke Rostock AG
- Rostocker Straßenbahn AG
- Rupprecht Consult (Berater)

Insgesamt waren mehr als 50 Experten über eine Online-Befragung zur Zukunft der Elektromobilität in der Hansestadt Rostock sowie über zwei veranstaltete Elektromobilitätsforen beteiligt. Das erste Forum (4. Juli 2014) wurde bei den Stadtwerken Rostock veranstaltet und befasste sich mit der Entwicklung von Stärken-Schwächen Profilen, Zielen und Handlungsfeldern. Im zweiten Forum (7. November 2014) bei der IHK zu Rostock standen die Maßnahmen des Aktionsplanes im Fokus.

## Am Strategieentwicklungsprozess beteiligte Akteure

- ACE Autoclub Europa e.V.
- ADAC Hansa
- Autoservice Rostock-West GmbH
- B.U.N.D
- BIKE Market
- Bund der Selbstständigen LV M-V
- Bürgerschaft der Hansestadt Rostock
- Citykreis Rostock e.V.
- DB Station & Service AG "
- Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- DEKRA Automobil GmbH

- Einzelhandelsverband Nord e.V.
- Handwerkskammer
   Ostmecklenburg/Vorpommer
   n
- Hochschule Wismar
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Küsten-Solar GmbH
- Landkreis Rostock
- Mitsubishi Motors
   Deutschland GmbH
- Pironex GmbH
- rebus Regionalbus Rostock GmbH
- Sietrac GmbH
- Stadtentsorgung Rostock
   GmbH

- Taxi-Genossenschaft Rostock eG
- Tourismuszentrale Rostock
- Universität Rostock
- Landesverband für Berlin und Mecklenburg-Vorpommern des ökologischen Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Verkehrsministerium MEIL M-V
- Verkehrsverbund Warnow
- VTP Projektmanagement
- WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Die Erarbeitung der Elektromobilitätsstrategie wurde anteilig mit Mitteln aus dem EU-Projekt "elmos" finanziert. Gemäß dem elmos-Projektvertrag hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, innerhalb der Projektlaufzeit (bis spätestens 30.4.2015) eine Elektromobilitätsstrategie zu beschließen. Erfolgt dies nicht, ist zu befürchten, dass für die Strategieerstellung verwendete EU-Fördermittel (ca. 20 T€) zurück zu zahlen sind. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des Aktionsplanes können derzeit noch nicht beziffert werden, hierzu bedarf es vertiefender Kostenschätzungen. Deswegen wird der Aktionsplan später (bis spätestens Oktober 2015) separat der Bürgerschaft vorgelegt.

Für einzelne Maßnahmen konnten bereits Fördermittel eingeworben werden. So wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB bis April 2016 ein "Mobilitätsmanagementkonzept für die Hansestadt und den Landkreis Rostock zur Verbesserung der Stadt-Umland-Verkehre" aufgestellt – hier werden unter anderem ein e-Erschließungskonzept für das Seebad Warnemünde, eine Mobilitätszentrale / Mobilitätsplattform, ein Fuhrparkmanagementkonzept für die Stadtverwaltung u.a. Maßnahmen des Aktionsplanes vertiefend untersucht.

Für andere Maßnahmen wie die Beschaffung von Fahrzeugen aber auch vertiefende Untersuchungen stehen verschiedene Fördertöpfe des Bundes und des Landes M-V zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen: werden mit Vorlage des Aktionsplanes konkretisiert

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

Roland Methling

Anlage:

Elektromobilitätsstrategie mit Aktionsplan als Annex (pdf

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0676 öffentlich

Beschlussvorlage

10.02.2015 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Büro des Oberbürgermeisters

Zentrale Steuerung

# Regionalisierung der Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 11.03.2015 Vorberatung Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 17.03.2015 19.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Bildung einer gemeinsamen Wirtschaftsfördergesellschaft mit dem Landkreis Rostock bzw. zur finanziellen Beteiligung des Landkreises an der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH "Rostock Business" zu initiieren.

Beschlussvorschriften:

§ 22 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse und Informationsvorlagen:

2014/AN/5432 vom 14.05.2014

2014/IV/0333 vom 03.12.2014

2014/An/0539 vom 28.01.2015

## Sachverhalt:

Mit Beschluss der Bürgerschaft am 28.01.2015 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, zur Sitzung der Bürgerschaft im März 2015 eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die die Bildung Arbeitsgemeinschaft vorsieht, um Chancen und konkrete Modelle wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen der Hansestadt Rostock und dem Landkreis Rostock aufzuzeigen sowie Vereinbarungen für eine interkommunale Kooperation der Wirtschaftsförderung zwischen diesen Gebietskörperschaften zu definieren. Damit soll eine Grundlage für die Bildung einer gemeinsamen Wirtschaftsfördergesellschaft nach dem Vorbild der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH Rostock Business and Technology Development GmbH vorbereitet werden.

Vorlage 2015/BV/0676 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 13.02.2015 Seite: 1/3 Es wird eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus, Frau Knitter, vorgeschlagen.

Vertreter der Stadt sollten sein:

- je ein Vertreter/in der Fraktionen,
- ein Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses und
- ein Vertreter/in des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung.

Die Geschäftsführung für diese Arbeitsgruppe wird das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft übernehmen.

Bei Bedarf sollten Vertreter der Fachämter (Finanzverwaltungsamt, Zentrale Steuerung, Büro des Oberbürgermeisters, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ....) und Rostock Business dazu geladen werden.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus wird sich mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Landkreises Rostock über die Benennung von geeigneten Mitgliedern aus dem Landkreis Rostock abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	
keine	
Roland Methling	
Anlage/n:	
keine	

Vorlage-Nr: Status 2015/BV/0676-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	10.03.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: CDU-Fraktion		
Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst		

# Berthold F. Majerus (für die CDU-Fraktion) Regionalisierung der Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.03.2015 17.03.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung Vorberatung
19.03.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
25.03.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage 2015/BV/0676 "Regionalisierung der Wirtschaftsförderung" wird wie folgt ergänzt:

"Die Arbeitsgruppe setzt sich von Seiten der Hansestadt Rostock \* aus nachfolgenden Mitglieder zusammen:

- je ein Vertreter/in der Fraktionen,
- ein Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses,
- ein Vertreter/in des Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- ein Vertreter/in des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
- ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf"
- ein Vertreter der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH "Rostock Business"

Der Beschlussvorschlag lautet demnach:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Bildung einer gemeinsamen Wirtschaftsfördergesellschaft mit dem Landkreis Rostock bzw. zur finanziellen Beteiligung des Landkreises an der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH "Rostock Business" zu initiieren. Die Arbeitsgruppe setzt sich von Seiten der Hansestadt Rostock aus nachfolgenden Mitglieder zusammen:

- je ein Vertreter/in der Fraktionen
- ein Vertreter/in des Bau- und Planungsausschusses
- ein Vertreter/in des Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- ein Vertreter/in des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
- ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- ein Vertreter der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH "Rostock Business"

#### Sachverhalt:

Die Beschlussvorlage zur Initiierung der Arbeitsgruppe zur Bildung einer gemeinsamen Wirtschaftsfördergesellschaft sollte im Beschlusstext bereits die Mitglieder der eingebundenen Fraktionen, Ausschüsse und Ämter enthalten. Die Beteiligten der Hansestadt Rostock werden damit konkret benannt. Überdies ist es ratsam, das zuständige Amt der Hansestadt Rostock sowie die Rostocker Wirtschaftsfördergesellschaft direkt in die Arbeitsgruppe einzubinden, um dem wichtigen Anliegen nicht nur politisch Ausdruck zu verleihen, sondern von Beginn an ein breites und fachkundiges Wissen sowie hauptamtlich beschäftigte Fachleute hierbei zu integrieren.

Berthold F. Majerus Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

\* redaktionelle Änderung des Einereichers am 24.03.2015 ergänzt 03.1/Wo.

Vorlage-Nr: Status 2015/BV/0676-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Datum: 13.03.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Ersteller: CDU-Fraktion

Beteiligt:

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

# Vorsitzende der Fraktionen CDU, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, DIE LINKE., SPD

Regionalisierung der Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

In ihrer konstituierenden Sitzung entscheiden die Mitglieder der Arbeitsgruppe über deren Leitung.

#### Sachverhalt:

Die Beschlussvorlage beinhaltet im Sachverhalt bereits die Festlegung der Leitung der Arbeitsgruppe durch eine konkrete Person. Es ist übliche und gelebte demokratische Praxis, dass die Leitung durch die Mitglieder der jeweiligen Gremien selbstständig personell bestimmt bzw. gewählt wird.

Es gibt keinen Grund von dieser Praxis abzuweichen.

Dem Änderungsantrag widersprechende Passagen im ursprünglichen Sachverhalt entfallen somit.

gez. Berthold F. Majerus

gez. Dr. Sybille Bachmann

gez. Eva-Maria Kröger

Vorsitzender

Vorsitzende

Vorsitzende

CDU-Fraktion Fraktion

Fraktion RB/Graue/Aufbruch 09

Fraktion DIE LINKE.

gez. Dr. Steffen Wandschneider

Vorsitzender

SPD-Fraktion

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2015/BV/0705 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 18.02.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO)

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

10.03.2015 I

Hauptausschuss Bürgerschaft Vorberatung Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH in seiner Fassung vom 27.01.2015.

Beschlussvorschriften:

- § 22 Kommunalverfassung M-V,
- § 6 (8) Hauptsatzung

#### Sachverhalt:

Im Mediationsverfahren der Gesellschafter vom 17.02.2014 wurde der Beschluss gefasst, dass zukünftige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst werden müssen. Diese Regelung sollte in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (vgl. Informationsvorlage 2014/IV/5373).

Im Zuge der Vorbereitung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages wurden in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung des Landes sowie unter Zusammenarbeit mit der HERO neben dem Mediationsergebnis auch weitere Änderungen vorgenommen. Es fand u.a. eine Anpassung an die aktuelle Kommunalverfassung statt. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde bereits mit dem Innenministerium M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.02.2015 mitgeteilt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vom 27.01.2015 bestehen.

Im anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) sind alle Änderungen und Ergänzungen enthalten. Anlage 2 zeigt die Änderungen farbig hervorgehoben.

# Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

kein Bezug

# Roland Methling

# Anlagen:

- 1. Entwurf vom 27.01.2015
- 2. Entwurf farbig hervorgehoben

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0712 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 19.02.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Eigenbetrieb KOE

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Senator für Finanzen, Verwaltung und

Ordnung

Zentrale Steuerung

# Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes

Beratungsfolge:

Datum Zuständigkeit 11.03.2015 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung 12.03.2015 Finanzausschuss Vorberatung 25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes wird beschlossen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" (KOE) ist der zentrale Immobiliendienstleister der Hansestadt Rostock. Sukzessive wurden dem KOE die städtischen Immobilien übertragen. Dieser Prozess endete mit der Übertragung der Liegenschaften des Amtes für Stadtgrün in 2014.

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ist im Planjahr unverändert auf nachfolgende Geschäftsfelder ausgerichtet:

- 1. Grundstücksbewirtschaftung fremde Dritte
- 2. Grundstücksbewirtschaftung HRO

Vorlage 2015/BV/0712 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 26.02.2015

Im Geschäftsjahr 2015 beträgt der geplante Jahresgewinn 31 TEUR, den der Eigenbetrieb zur Absicherung bestehender Investitionsverpflichtungen nutzen möchte, um Fremdkapitalfinanzierungen zu minimieren.

Die Investitionen und Finanzierungen für 2015 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Investitionskosten 47.718 TEUR
Geplante Kreditermächtigung 2015 31.592 TEUR
Fördermittel 13.395 TEUR
Eigenmittel 2.731 TEUR

Im <u>Geschäftsfeld fremde Dritte</u> sollen Investitionen in Höhe von 11.552 TEUR umgesetzt werden.

Der überwiegende Teil der Investitionen fließt in 2015 in die Sanierung und den Neubau von Kindertagesstätten. Weitere Investitionen betreffen den Neu- bzw. Umbau von Hortgebäuden sowie die Sanierung des Kinderheimes in der Schleswiger Straße 6.

Im Planjahr sollen im <u>Geschäftsfeld Grundstücksbewirtschaftung HRO</u> für Ämter der Hansestadt Rostock Investitionsmaßnahmen in Höhe von 36,2 Mio. TEUR ausgeführt werden. Davon entfallen auf den Schul- und Sportstättenbereich Investitionsmaßnahmen in Höhe 27,0 Mio. EUR und auf den Bereich Verwaltung 9,2 Mio. EUR.

Zuschüsse der Hansestadt Rostock für Investitionen mit einem Betrag von 2,9 Mio. EUR im Geschäftsfeld Vermietung an die Hansestadt sind mit dem Finanzverwaltungsamt der Stadt abgestimmt und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Liquidität ist jederzeit mit Genehmigung der beantragten Kredite und des Kassenkreditrahmens gewährleistet. Die geplanten Ansätze werden im Haushaltsplanentwurf entsprechend eingearbeitet.

Zur Umsetzung ausgewählter geplanter Investitionen sollen vorzeitige Kreditgenehmigungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung" vor Beschlussfassung des Gesamthaushaltes 2015 der Hansestadt Rostock durch die Bürgerschaft beschlossen wird.

### Finanzielle Auswirkungen:

Investitionszuschüsse 2.864 TEUR Mietzins Geschäftsfeld HRO 16.644 TEUR Betriebskostenvorauszahlungen 13.986 TEUR

Roland Methling

## Anlage/n:

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes

Vorlage 2015/BV/0712 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 26.02.2015 Seite: 2/3

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2014/IV/0459 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 14.11.2014

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller

Stadtamt

bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter:

Tief- und Hafenbauamt bet. Senator/-in:

Vorlage der Untersuchungsergebnisse und die Ableitung für das Bewohnerparken sowie zu den Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5250 vom 05.03.2014

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/AN/5250

#### Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister war beauftragt, die laufende Untersuchung zur aktuellen Situation in den Bewohnerparkgebieten der Hansestadt bis Oktober 2014 abzuschließen ist und Festlegungen zur Regelung des Bewohnerparkens ab 2015 zu treffen sind. Die Ermessensentscheidungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende sind dabei ausschöpfend auszulegen. Die Lösungsansätze sind vor Inkrafttreten den beteiligten Ortsbeiräten und dem Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung vorzustellen.

Das Stadtamt als federführende Organisationseinheit hat im engen Zusammenwirken mit dem Tief- und Hafenbauamt die hierfür erforderlichen Untersuchungen durchgeführt bzw. veranlasst. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie die Vorschläge zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses liegen an und werden als Informationsvorlage eingereicht.

Zudem fand am 04.11.2014 ein entsprechendes Verkehrsgespräch zu diesem Thema statt und den eingeladenen Ortsbeiräten wurden die Untersuchungsergebnisse vorgestellt sowie die Lösungsansätze gemeinsam abgestimmt.

Da die Bewohnerparkgebiete bezüglich der jeweiligen verkehrsorganisatorischen Probleme stark unterschiedliche Ursachen haben, sind dementsprechend auch sehr differenzierte Lösungen anzustreben.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die zunächst angenommene kritische Einschätzung hinsichtlich des Rechtsrahmens für das Bewohnerparken als weitestgehend unzutreffend erwiesen hat, jedoch weiterer Untersuchungsbedarf besteht und dieser in die Ressourcenplanung der Fachämter einzuordnen ist.

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigungen ist festzustellen, dass diese auch über das Jahr 2015 hinaus im Sinne eines bedarfsgerechten Genehmigungsverfahrens für die Gewerbetreibenden und Freiberufler bei der Straßenverkehrsbehörde unter Einhaltung des zu beachtenden Rechtsrahmens vergeben werden können. Die Ansprüche der Handwerksbetriebe und der sozialen Dienste gem. Straßenverkehrsordnung bestehen weiterhin unabhängig und uneingeschränkt.

Die Bürgerschaft wird um Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse und der festgelegten Maßnahmen zum Beschluss 2014/AN/5250 gebeten.

Roland Methling

## Anlage/n:

Ergebnisse sowie Vorschläge zur Umsetzung Erhebungen zu den Bewohnerparkgebieten in der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/IV/0660 öffentlich

Datum: Informationsvorlage

03.02.2015

Federführendes Amt:

Amt für Stadtentwicklung,

Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

# Beteiligungsverfahren für das Bauleitplanungsverfahren Mittelmole und Werftdreieck qualifizieren

Beratungsfolge:

Datum Zuständigkeit 11.03.2015 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme 17.03.2015 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 19.03.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme 25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/AN/0292 vom 03.12.2014

## Sachverhalt:

Die Bürgerschaft wird über die Ergebnisse der Prüfung fehlender Kapazitäten und notwendiger Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Punkte 3 bis 7 des Beschlusses Nr. 2014/AN/0292 vom 03.12.2014 "Beteiligungsverfahren für das Bauleitplanungsverfahren Mittelmole und Werftdreieck qualifizieren" informiert.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Oberbürgermeister aufgefordert, fehlende Kapazitäten zu ermitteln und notwendige Rahmenbedingungen zu den Punkten 4 - 7 festzustellen.

In der Stellungnahme wird die geforderte Kostenermittlung notwendigerweise in einen Gesamtzusammenhang mit der Bürgerbeteiligung in Rostock gestellt.

Beteiligungsverfahren beinhalten die Nutzung des Internets für Information, Dokumentation, Befragung und direkte Beteiligung als ein Baustein im Rahmen eines insgesamt zusammenhängenden Prozesses.

Grundsätzlich berührt das Thema Beteiligung der Öffentlichkeit alle Bereiche der Verwaltung. Selbstverständlich ist Art und Umfang der Beteiligung dem jeweiligen Vorhaben anzupassen.

3. Transparenz herstellen: Die verschiedenen Stufen der Beteiligung, der jeweiligen Ergebnisse und auch der Verfahrensschritte im B-Plan-Verfahren sind prozessbegleitend sowie niedrigschwellig auf einer geeigneten Internetplattform (im Sinne eines Beteiligungsservers) zu dokumentieren. Hierbei sind die Möglichkeiten zur Akteneinsicht derart zu qualifizieren, dass Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Beteiligung keinen Informationsnachteil hinnehmen müssen. Fachsprache ist

mindestens durch Glossar allgemeinverständlich zu übersetzen, Pläne entsprechend ihrer Entwicklungstiefe zu vereinfachen. Vorbemerkung:

Die dargestellten Möglichkeiten und geschätzten Kosten beziehen sich jeweils sowohl auf Bebauungsplanverfahren, wie in der Frage erörtert, als auch auf weitere, informelle Beteiligungsprozesse im Rahmen der gesamten Stadtentwicklung.

Beantwortung von Teilaspekten der Frage:

#### 1. Akteneinsicht:

Akteneinsicht wird im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetztes ermöglicht. Auf dieser Grundlage wird die öffentliche Einsichtnahme von öffentlichen Akten bzw. Vorgangsakten ermöglicht. Diese Möglichkeit ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit möglich. Eine zusätzliche Aufarbeitung der Akten erfolgt nicht.

### Kosten:

Akteneinsicht kann in der Regel ohne zusätzliches Personal gewährleistet werden. Eine Aufbereitung von Akten in der Form einer "Übersetzung" wird grundsätzlich abgelehnt, da der notwendige Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Grundsätzlich wird auch keine Notwendigkeit gesehen, da die zuständigen Bearbeiter für Erklärungen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

### 2. Information und Dokumentation im Internet:

Eine weitere allgemeine Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Die Nutzung des Internets als Informationsplattform ist dabei eine Möglichkeit und Form der Information, Dokumentation und Beteiligung der Öffentlichkeit. Das "Instrument Internet" muss in einen Gesamtprozess der Beteiligung eingebunden sein.

Wie niedrigschwellig dieses Angebot tatsächlich ist, hängt vom jeweiligen Planungsinhalt und von der jeweiligen Zielgruppe ab. Die Darstellung und Übermittlung von Informationen in einem Beteiligungsprozess muss entsprechend der jeweiligen Methode und der Zielgruppe angepasst werden.

Eine Information und auch Kommunikation über das Internet z. B. in Form der Einrichtung und Ausgestaltung einer entsprechenden Internetplattform ist denkbar, erfordert jedoch eine weitergehende Aufarbeitung der Inhalte sowie konsequente qualifizierte Datenpflege. Die Nutzung des Internets wird für bestimmte Projekte und Verfahren in einer unterschiedlichen Tiefe und Ausführlichkeit bereits heute geleistet. Beispielhaft für formale Verfahren sei hier der Bebauungsplan genannt.

Eine zusätzliche Aufarbeitung der Daten z. B. durch ein Glossar oder die Vereinfachung der Unterlagen wird derzeit nicht durchgeführt und hier ebenso wie beim Thema "Akteneinsicht" ist nicht leistbar.

### Kosten:

Die Nutzung des Internets wird in der oben beschriebenen Form derzeit mit der vorhandenen Technik und dem vorhandenen Personal geleistet. Die vorhandene Technik (Content-Management-System [CMS] Six) der Stadtverwaltung ist dafür geeignet.

Bei einer Ausweitung der Informationsdarstellung auf alle Bereiche der Stadtverwaltung und alle Planungen und der Erstellung von Glossaren o. ä. ist im Bereich der Betreuung des Internets beim Büro des Oberbürgermeisters (Pressestelle) und beim Hauptamt (IuK) sowie den Fachämtern mit einem erhöhten Stundenaufwand zu rechnen. Dies kann seriös nur beim Vorliegen eines Anforderungskataloges allgemein und projektbezogen beziffert werden.

Vorlage 2015/IV/0660 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 12.02.2015 Seite: 2/8 4. Integration bisheriger Ergebnisse: Der aktuelle Stand nach Zeit, Stufe, Inhalt, Qualität der Planung ist mit Start der Plattform aufzunehmen.

Die Dokumentationen des bisherigen Planungsprozesses kann und wird bei verschiedenen Projekten (Mittelmole z. B) bereits jetzt entsprechend dem jeweiligen Planungsstand im Internet veröffentlicht und somit den Nutzern dieses Mediums zugänglich gemacht. Gleichzeitig sind entsprechend der gesetzlichen Regelung z. B. bei Bebauungsplänen die Rechtspläne sowie die entsprechenden Beschlüsse auf der Seite der Hansestadt Rostock dokumentiert. (siehe auch Bürgerinformationssystem und Rostocker Meinung)

### Kosten:

Die Nutzung des Internets wird in der oben beschriebenen Form derzeit mit der vorhandenen Technik und dem vorhandenen Personal geleistet. Bei einer Ausweitung der Information im Sinne der Integration bisheriger Ergebnisse von Planungsprozessen, die bisher noch nicht dargestellt wurden, ist im Bereich der Betreuung des Internets beim Büro des Oberbürgermeisters (Pressestelle) und Hauptamt (IuK) sowie den Fachämtern mit einen erhöhten Stundenaufwand zu rechnen. Dies kann seriös nur beim Vorliegen eines Anforderungskataloges allgemein und projektbezogen beziffert werden.

5. Koordination der Kommunikation: Die Verwaltung stellt das Annehmen der Vorschläge über eine zentrale Anlaufstelle, die mit der Plattform verknüpft ist, sicher. Dabei ist die Kommunikation wertschätzend und gleichberechtigt anzustreben.

Die Hansestadt Rostock verfügt derzeit bereits über folgende technische Möglichkeiten: Das Content-Management-System [CMS] Six der Stadtverwaltung: Es ist seit 2008 für Interund Intranet der Hansestadt Rostock im Einsatz und wird z. Z. von über 200 Redakteuren aus der Verwaltung verwendet. Das System und alle darin verarbeiteten Daten liegen auf städtischen Servern, die von dem Hauptamt (luK) betreut werden.

### 1. Inhalte:

Inhalte lassen sich im Six CMS ohne Html- oder Programmierkenntnisse erstellen und pflegen. Das umfasst Texte, Bilder, Dokumente zum download, Links auf interne und externe Seiten und E-Mailkontakte. Innerhalb des Systems lassen sich Inhalte auch ohne weiteren Arbeitsaufwand mehrfach verwenden, content-Mehrfachverwertung. Das CMS bietet Rechtssicherheit bei der Veröffentlichung der Inhalte, d. h. BITV- und Datenschutzkonform.

### 2. Kontakt/Onlinebeteiligung

Im ersten Schritt gleichen sich die Möglichkeiten der Onlinebeteiligung. Der Nutzer trägt seinen Beitrag in eine Maske ein, die ihm über eine Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Die weitere Verarbeitung der Daten kann dann sehr unterschiedlich erfolgen.

### 3. E-Mailformular

Mitteilungen werden in ein Online-Formular geschrieben und als Mail an eine bestimmte Mailadresse im Groupwise versendet. Die Mitteilung wird im Internet nicht sichtbar und müsste über eine Mail beantwortet werden.

# 4. <u>Besuchereintrag/Nutzereintrag (Prinzip Gästebuch)</u>

Nach dem Eintrag wird die Mitteilung im Six-System abgelegt und muss von einem Redakteur geprüft und freigegeben werden, bevor der Eintrag im Internet erscheint. Jeder Eintrag kann vom Redakteur kommentiert/beantwortet werden. Die Antwort wird veröffentlicht.

### 5. Forum

Die Einträge werden im CMS gespeichert. Jeder Nutzer kann auf einen Eintrag antworten oder ihn kommentieren. Einträge im Forum sind ohne vorherige Kontrolle gleich im Internet sichtbar. Der Redakteur des Forums kann ebenfalls auf alle Einträge antworten, nur er kann

Vorlage 2015/IV/0660 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 12.02.2015

aber auch Einträge löschen. Ein Forum im Internet bedarf hoher Aufmerksamkeit seitens der betreuenden Redakteure.

# 6. Umfrage

Nutzer können über das Internet vorgefertigte Fragen beantworten. Die Antworten werden im Six-System abgelegt und können dort automatisiert ausgewertet werden. Antworten und Ergebnisse sind im Netz nicht sichtbar.

### Kosten:

Diese Möglichkeiten der Beteiligung sind in dem CMS bereits fertig angelegt und könnten daher ohne weiteren Kostenaufwand aus technischer Sicht für ein Beteiligungsportal genutzt werden.

Ein erhöhter personeller Aufwand entsteht je nach Art der Kommunikation für das jeweilige Fachamt; ggf. auch für die technische Betreuung, wenn mehrere Verfahren parallel laufen. Es ist davon auszugehen, dass diese zusätzliche Kommunikation durchaus bei einer Projektbetreuung im Fachamt mit einem erhöhten personellen Aufwand von ca. 20 % zu veranschlagen ist.

6. Zudem sollen die Ergebnisse aus gemeinsamer Planungsarbeit und Abwägungsentscheidungen verbindlich festgeschrieben werden. Die Planungshoheit der Kommune bleibt dabei unberührt. Die Inhalte der Abwägung einzelner Entscheidungen sind transparent darzustellen. (Darstellung der Übernahme, teilw. Übernahme oder der Nichtberücksichtigung von Forderungen, Ideen, Vorschlägen mit Begründung in ordentlicher Sitzung bzw. auf der Plattform).

Das Ergebnis eines Planungsprozesses sowie die Ergebnisse eines Abwägungsprozesses können verbindlich nur durch einen Beschluss der Bürgerschaft festgeschrieben werden.

Das Ergebnis eines Planungsprozesses ist das Resultat aus einem Arbeitsprozess, der die durch die Gemeinde formulierten Planungsziele unter Berücksichtigung des § 1 BauGB in der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange umsetzt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess und damit die frühzeitige Einbeziehung der unterschiedlichsten Interessen dient der Verbesserung der Planung. Dies bedeutet nicht, dass einzelne Interessen oder die Interessen einer Initiative ohne eine entsprechende demokratische Legitimation höher bewertet werden als andere. Dies kann auch bedeuten, dass das Ergebnis einer Abwägung nicht den Planungszielen einer Initiative oder einer Mehrheit in sich im Planungsprozess beteiligten Bürgerinnen und Bürger entspricht. Die Formulierung "gemeinsame Planungsarbeit" lässt darauf schließen, dass hier eine Initiative bzw. eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürger als Planungspartner der Hansestadt Rostock behandelt werden soll. Eine solche Gruppe oder verschiedene Gruppen, die sich im Rahmen eines Planungsprozesse bilden, haben keine demokratische Legitimation, wie sie z.B. ein Ortsbeirat hat. Die verbindliche Festschreibung von Ergebnissen ist in einem Planungsprozess nur durch den Beschluss der Bürgerschaft möglich. (siehe auch Begriffserläuterung unter Punkt 7)

7. Sofern seitens der Planungswerkstätten die Notwendigkeit entsteht, Dritte in das Verfahren einzubinden (gemäß § 4 b BauGB, z. B. Mediation, Prozessbegleitung), so entscheidet darüber bei Uneinigkeit in der Planungswerkstatt zwischen BürgerInnen und Stadtverwaltung die Bürgerschaft.

Hier ist zunächst eine Begriffsklärung erforderlich: Bei einer Planungswerkstatt handelt es sich um eine Methode der Bürgerbeteiligung. Eine Planungswerkstatt ist keine dauerhafte oder prozessbegleitende feste Einrichtung oder eine Initiative.

Methodisch wäre allerdings die Einrichtung einer festen prozessbegleitenden Gruppe

möglich und bei der Konzeption eines Beteiligungsprozessen prüfbar.

Die Hinzuziehung von Dritten gemäß § 4 b BauGB kann nur durch die Gemeinde erfolgen. Grundlage ist in der Regel ein Beschluss der Bürgerschaft. Die Verwaltung kann dieses Verfahren vorschlagen, ebenso wie die Bürgerschaft (auch auf Initiative Dritter).

### Kosten:

Die Entscheidung, welches Beteiligungsverfahren angewendet wird, muss zu Beginn eines Verfahrens gewählt und transparent dargestellt werden. Gleichzeitig ist eine Offenheit notwendig, die Beteiligung dem Projektverlauf ggf. anzupassen.

Innerhalb des Beteiligungsprozesses sind nach Möglichkeit alle auftretenden Konflikte zu lösen. Konfliktverhärtungen im Rahmen des Planungsprozesses sind ab einem bestimmten Punkt durch eine (externe) Mediation, ein Konfliktmanagement oder ähnliches zu lösen. Je nach Umfang liegt die Höhe der Kosten bei einigen tausend Euro bis zu einem unteren fünfstelligen Betrag.

### Schlussfolgerung:

Bürgerbeteiligungsplattform als integrativer Bestandteil von Beteiligungsprozessen: Die oben genannten Aspekte sind Bestandteile einer möglichen Bürgerbeteiligungsplattform, die die Hansestadt Rostock dauerhaft einrichten kann und sollte. Diese kann unmittelbar auf der Startseite der Hansestadt Rostock über einen "Button" erreichbar sein und sich dann für die einzelnen laufenden Verfahren, der dauerhaften Kommunikation sowie die abgeschlossenen Verfahren in Sinne der Dokumentation aufgliedern.
Grundsätzlich gibt es aus technischer Sicht verschiedene Möglichkeiten, die Beteiligung online durchzuführen; die auch jeweils kombinierbar sind:

 Die Hansestadt Rostock nutzt das eigene vorhandene System: (Die derzeitigen technischen Möglichkeiten sind unter Punkt 5 darstellt.)

### Kosten:

Personal

Der tatsächliche Aufwand, diese Systeme für das jeweilige Vorhaben zu nutzen, ist projektbezogen zu kalkulieren und zu evaluieren. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung und Pflege des Portals Arbeitsstunden verursacht, die bei größeren Projekten nicht durch das vorhandene Personal geleistet werden können. Damit fallen Personalstunden sowohl im Hauptamt (luK) und im Büro des Oberbürgermeisters (Pressestelle), als auch bei dem jeweiligen Fachamt an, das den Beteiligungsprozess inhaltlich steuert. Eine seriöse Schätzung ist kaum möglich, da diese projektbezogen anfallen. Eine Einschätzung auf Grund der beiden mit einer Online-Beteiligung gelaufenen Beteiligungsprozesse MOPZ und Lärmaktionsplanung ist begrenzt möglich, da diese als

2. Die Hansestadt Rostock vergibt die Online-Beteiligung projektbezogen an Dritte:

Für ein Vorhaben wird hier der gesamt Beteiligungsprozess nach außen vergeben. Die Online-Beteiligung ist hierbei ein Baustein. Hier gibt es auf dem Markt Anbieter, die auf die Konzeption und Durchführung von Beteiligungsverfahren einschließlich Online-Beteiligungsverfahren spezialisiert sind. Ebenso gibt es Planungsbüros (Stadtplanung/Verkehrsplanung/etc.), die im Rahmen ihrer Planungstätigkeit Beteiligungsprozesse, einschließlich der Online-Beteiligung anbieten.

### Kosten:

Gesamtpaket beauftragt wurden.

Die bei den beiden in der Hansestadt Rostock bisher durchgeführten großen gesamtstädtischen Projekten MOPZ und Lärmaktionsplanung entstandenen Kosten für das Beteiligungsverfahren, einschließlich der Online-Beteiligung beliefen sich jeweils auf einige zehntausend Euro.

Hierbei wurde eine Gesamtkonzeption der Bürgerbeteiligung, einschließlich Durchführung und Auswertung vergeben. Die Online-Beteiligung war ein Teilbaustein.

3. Die Vorhaltung technisch notwendiger Bausteine (Software), die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens benötigt werden (z. B. Bebauungspläne), vergibt die Hansestadt Rostock an Dritte.

Vorlage 2015/IV/0660 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 12.02.2015

### Kosten:

Dies kann einige zehntausend Euro in der Anschaffung und einige tausend Euro im Unterhalt pro Jahr kosten.

Hier ist keine inhaltliche Betreuung integriert, diese ist weiterhin durch die Fachämter zu leisten

4. Die Hansestadt Rostock vergibt einen Gesamtauftrag zur dauerhaften Vergabe der Online-Beteiligung.

#### Kosten:

Die Kosten belaufen sich auf einige zehntausend Euro in der Anschaffung und regelmäßige fünfstellige Beträge in der technischen Pflege und Betreuung. Hier ist keine inhaltliche Betreuung integriert, diese ist weiterhin durch die Fachämter zu leisten.

Nach einer ersten Prüfung der verschiedenen Optionen wird empfohlen, die vorhandenen Möglichkeiten konsequent zu nutzen und nur projektbezogen die Online-Beteiligung in Rahmen der Vergabe eines gesamten Beteiligungs- bzw. Planungsprozesses extern zu vergeben. Hier ist dann die Verknüpfung mit dem vorhandenen Beteiligungsportal der Hansestadt Rostock selbstverständlich, um die transparente Orientierung der Bürgerinnen und Bürger zu allen Onlinebeteiligungsmöglichkeiten gewährleisten.

### Kosten:

- In der Konsequenz sind die personellen Mittel in den Bereichen Hauptamt (IuK) und Büro des Oberbürgermeisters (Pressestelle) langfristig aufzustocken. Eine seriöse Abschätzung kann erst nach einer Evaluierung nach mehreren durchgeführten Beteiligungsprozessen erfolgen. Eine Evaluierung ist nach ca. 2 Jahren sinnvoll.
- Die finanziellen Mittel für extern zu vergebene Planungen sind entsprechend aufzustocken, da Bürgerbeteiligung ein Bestandteil der Planung ist. Grundsätzlich ist für jedes Verfahren zu prüfen, welche Art und welcher Umfang von Beteiligung notwendig sind.

Überschlägig ist mit einer Erhöhung der Kosten für Planungsmittel in Höhe von ca. 5 - 15 % zu rechnen. Gleichzeitig ist insgesamt durchaus mit einer Verkürzung der Projektgesamtlaufzeit zu rechnen, da wiederholte Umplanungen, wiederholte öffentliche Diskussionen, die einen Neubeginn fordern sowie langfristige Unterbrechungen der Planungen vermieden werden können. Dem entsprechend ist die Zeitersparnis im Gesamtprozess letztendlich durchaus als kostenmindert einzuplanen.

3. Der Einsatz von Menschtagen in der Verwaltung ist für bestimmte Planungsprozesse höher, vor allem in der Anfangs- und mittleren Phase. Dies bedeutet eine zeitliche Verzögerung oder die Notwendigkeit, mehr Personal einzusetzen. Alternativ ist es möglich, nur die Konzeption und Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu vergeben. Dies ist zum Beispiel bei Straßensanierungsplanungen wie beim Kirchenplatz in Warnemünde erfolgt, die gemeinsam vom Bauamt, dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und dem Tief- und Hafenbauamt durchgeführt wurden.

Bürgerbeteiligungsverfahren sind immer dem jeweiligen Projekt anzupassen. Daher ist jedes Beteiligungsverfahren in seinem Umfang, aber auch in der Notwendigkeit, ob und in welchem Umfang und mit welcher Intensität es durchgeführt wird, einzeln zu betrachten. Grundsätzlich muss Bürgerbeteiligung Bestandteil eines jeden Vorhabens der Hansestadt Rostock sein.

Die bisher durchgeführte Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Rostock ist außer bei der beispielhaft dargestellten externen Vergabe mit dem vorhandenen technischen und personellen Ressourcen geleistet worden. Diese durchgeführten Beteiligungen haben beispielhaft im Bereich des Amtes Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ermittelt, die personellen Ressourcen ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Quantität und Qualität ist langfristig nur mit den oben beschriebenen Konsequenzen möglich.

Die tatsächliche Höhe der Kosten für die Bürgerbeteiligung ist abhängig von der gewählten Methode des Beteiligungsverfahrens (Umfang). Ein Instrument zur Konkretisierung finanzieller Größenordnungen kann ein "Leitfaden der Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Rostock" sein.

Dieser Leitfaden und der damit verbundene Entwicklungsprozess kann einerseits die Ziele (u. a. verbindliche Verankerung von regelhafter Beteiligung in der Hansestadt, das Selbstverständnis und Haltung zur Bürgerbeteiligung durch Beschluss der Bürgerschaft, u. a.) und andererseits differenzierte Ergebnisse bzw. Produkte zum Thema Bürgerbeteiligung enthalten (Grundsätze und Begriffsdefinitionen, Methodenübersicht und Anwendungsbereiche, Anlässe und Möglichkeiten der Anforderung, notwendige Strukturen und Organisationsformen) sowie als Ergänzung erste Aussagen über etwaige Kosten treffen.

### Weitere Maßnahmen:

Um die Durchführung von Beteiligungsprozessen in der Verwaltung weiter zu qualifizieren, ist das Personal zu schulen. Die Konzeption und Durchführung von Beteiligungsprozessen ist eine eigenständige Qualifikation.

Gleichzeitig erscheint es auch äußerst sinnvoll, die Vertreter der politischen Gremien sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise mit dem Thema Bürgerbeteiligung, deren Möglichkeiten, Methoden und Grenzen vertraut zu machen. Hierzu sind mit den Beteiligten geeignete Formen zu entwickeln.

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/IV/0672 öffentlich

Informationsvorlage

Datum: 06.02.2015

Federführendes Amt:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

Ortsamt West

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Sitzungsdienst

bet. Senator/-in:

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/0203 vom 01.10.2014 Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) für Ortsteilvertretungen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

# bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/AN/0203

### Sachverhalt:

Mit Beschluss der Bürgerschaft am 01.10.2014 wurde der Antrag Nr. 2014/AN/0203 – Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) angenommen. Mit diesem gemeinsamen Antrag der Fraktionen UFR/FDP, DIE LINKE.,CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, auf eine Änderung der Entschädigungsverordnung M-V hinzuwirken, um die Obergrenze für die Entschädigung für Sitzungen der Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock auf 40,00 EUR zu erhöhen.

Der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung hat daher in seinem Schreiben vom 07.11.2014 an den Minister für Inneres und Sport um Prüfung gebeten, ob die Festlegung im § 14 Abs. 7 Satz 3 "Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen" angepasst werden kann.

In Beantwortung dieses Schreibens teilte das Ministerium für Inneres und Sport am 04.12.2014 zum einen mit, dass im Zuge eines Anhörungsverfahrens auch der Städte- und Gemeindetag nochmals eine Festsetzung des Höchstsatzes sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung bei Sitzungen der Ortsteilvertretungen auf 20 Euro anregte. Weiterhin wurde auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO M-V aufmerksam gemacht.

Darin heißt es, dass eine Überschreitung der Höchstbeträge durch die Kommune möglich sind, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Abs. 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt.

Dieser Hinweis wurde durch den Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung noch einmal zum Anlass genommen, die Entwicklung des Haushaltes für die nächsten Jahre prognostisch prüfen zu lassen.

In dessen Ergebnis ist festzustellen, dass die Hansestadt Rostock im Planungszeitraum 2015 – 2018 über keinen ausgeglichenen Finanz- und Ergebnishaushalt verfügt. Im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2014 – 2025 wird ein Haushaltsausgleich frühestens im Jahr 2021 prognostiziert, so dass die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nicht vor diesem Zeitpunkt besteht.

**Roland Methling** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2015/IV/0720 öffentlich

Informationsvorlage

Datum: 27.02.2015

S 2, Dr. Chris Müller

Federführendes Amt:

Senator für Finanzen, Verwaltung und

Ordnung

fed. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Vorzimmer Senatoren

bet. Senator/-in:

Lokale Partnerschaft für Demokratie

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### Sachverhalt:

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Hansestadt Rostock engagiert sich seit spätestens seit den Ausschreitungen von Lichtenhagen aktiv im Bereich der Demokratieförderung von jungen Menschen und der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

In den Leitlinien zur Stadtentwicklung (Kap. VI.4 – Vielfalt gestalten) heißt es hierzu: "In Rostock leben Menschen aus mehr als 100 Ländern und prägen mit ihren unterschiedlichen Lebensstilen die Vielfalt und das gemeinsame Miteinander in der Stadt. In dieser Vielfalt liegen Stärke und Herausforderung, sie ist erwünscht, notwendig und stellt eine Bereicherung für die Stadtentwicklung dar. (...) Die Hansestadt Rostock tritt konsequent gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt gegenüber Ausländerinnen und Ausländern auf. Interkulturelle Projekte und Initiativen, die sich der Prävention von Fremdenhass und Rassismus widmen, haben hohe Priorität."

Mit dem Start des neuen Bundesprogramms "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" wird die Hansestadt Rostock diese Arbeit für eine lebendige, vielfältige und demokratische Zivilgesellschaft verstärken.

Nach kurzfristiger, erfolgreicher Interessenbekundung im Herbst 2014 erfolgte mit Datum vom 09.01.2015 hierfür die Antragstellung der HRO, federführend vorbereitet durch den Bereich S2. Mit Datum vom 06.02.2015 erhielt die HRO vom zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den zugehörigen Zuwendungsbescheid für den Bewilligungszeitraum vom 01.03.2015 bis zum 31.12.2015.

# **Anlass und Gesamtkonzept**

Inhaltlich fußt die Antragstellung dabei auf der Erfahrung der letzten Jahre, dass im Vorfeld von Gedenkveranstaltungen oder Demonstrationen trotz grundsätzlich gemeinsamer Zielstellung immer wieder erhebliche Abstimmungsprobleme und Reibungsverluste zwischen Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft auftraten. Es fehlten klare Ansprechpartner und Kooperationsroutinen.

Zusätzlich zeigte sich sehr deutlich, dass es die mit einer Stimme sprechende Zivilgesellschaft in Rostock nicht gibt. Zwar gelingt es, sich zu formieren, wenn das gemeinsame Ziel klar definiert ist. Fehlen diese gemeinsamen Definitionen, kommt es sehr schnell wieder zu Vereinzelungen und punktuellen Ansätzen, denen die nachhaltige Wirkung fehlt. Ansprüche und Herangehensweisen sind vielmehr sehr verschieden, einen gemeinsamen Grundkonsens zu finden oft schwer. Klare Vorstellungen hat jede Initiative für sich, aber keiner gemeinsam.

Hier zeigt sich, dass die Existenz vieler demokratischer Initiativen zwar für Vielfalt sorgt, diese aber in ihrer Heterogenität auch eine Herausforderung sind. Hinzu kommt, dass der zivilgesellschaftliche Protest gegen z.B. Rechtsextremismus zumeist in der Innenstadt und der studentisch geprägten Kröpeliner-Tor-Vorstadt verankert ist, dieser aber nicht auf die breite Bevölkerung in anderen Stadtteilen ausstrahlt.

Rostock braucht daher eine auf allen und über alle Ebenen funktionierende Partnerschaft für Demokratie und Extremismusprävention. Die kommunalen Verwaltungsstrukturen brauchen ebenso klare Handlungsraster wie Initiativen, Akteure und Polizei. Dazu bedarf es eines Dialogprozesses, der zu einer fest verankerten Kommunikations- und Kooperationskultur führt.

Dazu fehlt es jedoch bislang an einer legitimierten, koordinierenden Stelle, die alle Beteiligten moderierend zusammenholt. um mit ihnen gemeinsam Grundkonsens zu erarbeiten. auf dessen Grundlage ein abgestimmter Handlungskatalog erarbeitet werden kann. Die Moderation eines solchen Prozesses erfordert Kompetenz, Zeit und Ressourcen.

Mit dem nun bewilligten Förderprojekt verfolgt die Hansestadt Rostock daher das Ziel, die bestehenden Vernetzungsstrukturen der demokratischen Kräfte zu stärken, und deren Aktionsradius auf die Bandbreite der Stadtgesellschaft auszuweiten. Ziel ist letztlich, hierzu einen breiten Bevölkerungskonsens herzustellen. Um dies zu schaffen, soll der Kreis der demokratisch aktiven Kräfte erweitert werden, und z.B. Sportvereine und Unternehmen stärker für die Thematik aufgeschlossen werden.

Dazu soll zunächst in einem umfassenden Leitbildprozess mit allen relevanten Akteuren eine nachhaltige kommunale Strategie mit definierten Handlungsfeldern und -maßnahmen erarbeitet werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Verabredung stadtteilbezogener Leitprojekte und auf die Schaffung demokratischer Identifikationsmuster für die breite Bevölkerung zu legen.

In der Umsetzungsphase sollen die entwickelten Arbeitsstrukturen in Alltagsroutine und die skizzierten Maßnahmen in konkrete Projekte, z.B. zur Demokratiepädagogik, zur Extremismusprävention oder zur Erinnerungskultur überführt werden.

Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes, das auf die Laufzeit von fünf Jahren angelegt ist, werden durch das Bundesprogramm folgende Module gefördert:

# **Externe Koordinierungs- und Fachstelle**

Diese Aufgabe soll beim Verein "Bunt statt Braun e.V." angesiedelt werden. Die Hansestadt Rostock greift damit auf einen qualifizierten und seit vielen Jahren etablierten Partner zurück, der schon in zahlreichen Rostocker Netzwerkprojekten die Rolle des Koordinators, Moderators und Organisators übernommen hat. Der Verein übernimmt die organisatorische Gesamtsteuerung des Projektes, die Einbindung der zivilgesellschaftlichen Akteure, die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenführung des Diskurses in ein gemeinsam getragenes Handlungskonzept. Darauf aufbauend beginnt der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für die aufzulegenden Förderfonds (s.u.), die "Bunt statt Braun" bewirtschaftet. Der Verein wird dafür eine halbe Projektstelle einrichten und mit entsprechenden Sachmitteln ausstatten. Die Fördervereinbarung hierfür zwischen Hansestadt Rostock und "Bunt statt Braun" ist in Vorbereitung.

Inhaltlich und strategisch unterstützt wird der Verein in dieser Tätigkeit durch einen Begleitausschuss, der über die Bewilligung von Mitteln aus den Förderfonds entscheidet und die Netzwerkarbeit unterstützt. Seitens des zuständigen Bundesamtes wird zusätzlich ein Beratungs- und Coachingangebot kostenfrei und gesondert zur Verfügung gestellt.

### **Aktions- und Initiativfonds**

Es sind bzgl. des Aktionsfonds noch keine konkreten Maßnahmen geplant. Diese werden in Absprache mit den Akteuren partizipativ entwickelt. Das mögliche Themenspektrum ist im Rahmen des Gesamtkonzeptes breit gefächert. Es können ausdrücklich Projekte gefördert werden, die sich gegen jegliche Formen von vorurteilsbasierter, politischer, religiös oder weltanschaulich motivierter Gewalt wenden, gegen Demokratiefeindlichkeit, Extremismus usw.

### **Jugendfonds**

Die Mittel aus dem Jugendfonds sollen gemäß Programm durch ein Jugendforum bewirtschaftet werden. Dieses ist in Kooperation mit geeigneten Partnern in Rostock einzurichten. Idealerweise sind im Jugendforum auch Jugendliche derjenigen Zielgruppen vertreten, die im Kontext der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit von Ausgrenzung und Übergriffen betroffen sind. Die Ideensammlung und Auswahl der einzelnen Projekte soll vom Jugendforum selbst umgesetzt werden.

# Mittel für Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Zweimal im Jahr sind sogenannte Demokratiekonferenzen durchzuführen, auf denen Stand, Ziele und Ausrichtung der lokalen Partnerschaft diskutiert werden. Zusätzlich zu den bisherigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit sollen zukünftig auch weitere verfügbare Informationskanäle genutzt werden.

### **Finanzierung**

Die beabsichtigte Gesamtfinanzierung ist Anlage 1 zu entnehmen, wobei sich abweichend für das Jahr 2015 durch den späten Maßnahmebeginn im März eine Reduzierung der Bewilligungssumme auf 50.833,00 Euro ergab.

Dabei ist für das laufende Haushaltsjahr keine Kofinanzierung durch die Hansestadt Rostock erforderlich. In den Folgejahren beträgt der kommunale Eigenanteil 5.000,00

Euro (in 2016/2017) bzw. 10.000,00 Euro (in 2018/2019), mit dem zwingend die o.g. Projektfonds aufzustocken sind.

Bewilligungsvoraussetzung war außerdem der Nachweis einer halben Personalstelle für die inhaltliche Koordinierung und Mittelbewirtschaftung durch die Verwaltung. Dies erfolgte durch die Zuordnung und Aufgabenerweiterung von zwei Mitarbeitern des Stadtamtes im Umfang von je 0,25 VZÄ.

Über den Zeitraum von fast fünf Jahren stehen damit voraussichtlich 300.833,00 Euro zur Verfügung, um in Rostock eine "lokale Partnerschaft für Demokratie" zu etablieren. Die Kommune beteiligt sich letztlich mit 30.000 Euro Eigenanteil an diesem Projekt, so dass insgesamt eine Förderquote von 90% erreicht wird.

Die zusätzlich in den jeweiligen Haushaltsjahren zu veranschlagenden Mittel werden im laufenden Haushaltsvollzug erwirtschaftet bzw. zukünftig im Haushalt eingeplant.

Mehr zum Bundesprogramm finden Sie unter: www.demokratie-leben.de

In Vertretung

Dr. Chris Müller

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Anlage: Finanzierungsübersicht (am 24.03.2015 hinzugefügt) Wo./03.1

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2015/IV/0726 öffentlich

Informationsvorlage

Datum: 04.03.2015

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Bericht der Hansestadt Rostock über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2013

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

### Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Rostock zur Information der Mitglieder der Bürgerschaft einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Nach § 73 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung eines Berichtes befreit, wenn sie einen doppischen Jahresabschluss erstellt.

Unabhängig davon ist beabsichtigt, auch ohne gesetzliche Pflicht den Beteiligungsbericht weiterhin jährlich fortzuschreiben.

In dem vorliegenden Bericht sind darüber hinaus die mittelbaren Beteiligungen 1. Grades über 50 %, die Eigenbetriebe und andere Sondervermögen sowie nachrichtlich die Mitgliedschaften in Zweckverbänden aufgenommen worden.

Dieser Bericht wurde auf der Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock unter Mitwirkung der städtischen Unternehmen erstellt.

Nach Kenntnisnahme des Berichtes durch die Bürgerschaft wird mit öffentlicher Bekanntmachung die Einsichtnahme der Einwohner in den Bericht ermöglicht.

**Roland Methling** 

Anlage:

Beteiligungsbericht 2013

Vorlage 2015/IV/0726 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.03.2015

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Datum:

2015/IV/0732 öffentlich

Informationsvorlage

05.03.2015

S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt:

Senator für Bau und Umwelt

fed. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Gehölzpflege in städtischen Parkanlagen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

19.03.2015

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

25.03.2015 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

# 1. Vorbemerkung

Mit Anfrage in der Bürgerschaft vom 05.03.2014 (2014/AF/5253) wurde der Pflegezustand der öffentlichen Grünflächen und hier insbesondere bezüglich der stadtgestalterisch herausragend wichtigen Parkanlagen hinterfragt.

Bereits in der Stellungnahme der Verwaltung vom 29.01.2014 wurde ausgeführt, dass die Personal- und Finanzausstattung des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege es nicht flächendeckend zulässt, in allen Parkanlagen die Pflegearbeiten mit der erforderlichen Intensität regelmäßig durchzuführen.

Klassisches Grundprinzip der Anlage und Pflege von Parkanlagen ist ein gartenkünstlerisch ausgewogenes Verhältnis von offenen Flächen und Raumkanten und Flächen mit Gehölzen, die zusammen spannungsvolle Raumfolgen mit verbundenen Sichtachsen bilden. Unterbleiben erforderliche Pflegemaßnahmen tritt relativ schnell eine natürliche Sukzession zu flächigen Gehölzbeständen und später zu Wald ein.

Dies ist nicht nur eine gestalterische Frage, sondern gemäß Landeswaldgesetz M-V legt die Untere Landesforstbehörde M-V anhand des Bestockungsgrades sowie der konkreten örtlichen Gegebenheiten eigenständig fest, wo es sich um Waldflächen handelt. Das hat zur Folge, dass ohne ausreichende Pflegekonsequenz nicht nur faktisch sondern auch rechtlich immer mehr Parkflächen in den Waldstatus wechseln können.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5557 vom 14.05.2014 wurde die Thematik erneut aufgegriffen und der Oberbürgermeister beauftragt, den Sachverhalt, bezogen auf jede einzelne Parkanlage zu analysieren und bei Bedarf individuelle Parkpflegewerke für bedürftige Parkanlagen hinsichtlich ihres Zielstatus zu entwickeln.

### 2. Analyseergebnisse

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege hat die gründliche Situationsanalyse abgeschlossen und legt mit dieser Informationsvorlage die Ergebnisse und ersten Schlussfolgerungen vor.

Die Grünflächendatei für Rostock weist z. Zt. 24 Parkanlagen mit einer Gesamtfläche (in Bewirtschaftung des Amtes für Stadtgrün ...) von 278 ha aus (vgl. Anlage Übersichtstabelle).

Zwei Anlagen (Warnowpark Cityblick, Petripark) befinden sich gerade erst schrittweise im Aufbau, so dass sie in den weiteren Betrachtungen zunächst unberücksichtigt bleiben können.

Entscheidend für die Qualität des Gehölzbestandes, aber auch für den erforderlichen landschaftsgärtnerischen Aufwand zu Gehölzpflege, zur Gehölzausformung sowie zur Erneuerung, sind das Alter der Parkanlage in Verbindung mit den konkreten standörtlichen Entwicklungsbedingungen.

# 2.1. Parkanlagen der Altersgruppe bis 25 Jahre

Die jüngsten Parkanlagen entstanden seit 1989, also in den letzten 25 Jahren. Hierzu gehören 8 Anlagen (Park auf dem Kalverad, Park Evershagen Süd, Park an der Hundsburg, Rote Burg, Park Brinckmanshöhe, Park Kassebohm, Park An der Mühle, Park Am Hechtgraben). Der Gehölzbestand ist hier noch in einer sehr frühen Entwicklungsphase, so dass die sukzessive Waldentstehung noch keine Rolle spielt.

# 2.2. Parkanlagen der Altersgruppe 25 – 50 Jahre

Die zweite Gruppe enthält die Parkanlagen, die im Zeitraum von 1965 – 1988 entstanden, also 25 – 50 Jahre alt sind. Hierzu gehören der Park Lichtenhagen (1985), der Park am Mühlenteich (1977), der Park Am Fischerdorf (1978) sowie der Kringelgrabenpark (1968). Die genannten Parkanlagen beinhalten folgende Flächenanteile von bereits nach Landeswaldgesetz festgesetzten Waldflächen.

Park Lichtenhagen (keine Fläche nach Waldgesetz)

Park am Mühlenteich
 Park Am Fischerdorf
 Kringelgrabenpark
 42,5% (rd. 32 000 m²)
 14,5% (rd. 41 000 m²)
 9,6% (rd. 16 000 m²)

Ein angemessener Anteil von geschlossenen Gehölzbeständen/waldähnlichen Anteilen an sich ist für die räumliche Gesamtstruktur einer Parkanlage nicht negativ, sondern ist sogar für die räumliche Grundstruktur in den richtigen Quantitäten und Qualitäten erforderlich. Insofern wurde jeweils untersucht, inwiefern die konkret vorhandene Gehölzstruktur die räumliche Grundstruktur des Parks noch stützt und trägt, oder wo bereits ein Trend zur Verschlechterung/ Verunklärung der räumlichen Grundstruktur eingesetzt hat.

Für 3 Parkanlagen wird eingeschätzt, dass die parkräumliche Struktur im Verhältnis geschlossene Gehölzfläche zu offenen Wiesenflächen sowie sonstigen Funktionsflächen in Ordnung ist, nur der Park am Mühlenteich erhält eine Bewertung, wonach die Grundstruktur sich ändert.

Ohne zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Ausformung der Gehölzbestände, ist bei 3 Anlagen ein Trend zur Verschlechterung der Grundstruktur festgestellt worden, nur beim Park Lichtenhagen ist die Situation noch stabil.

Allen 4 Parkanlagen dieser Gruppe wird ein mittlerer bis guter Gesamtpflegezustand zuerkannt, es wäre aber bei allen auch generell ein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand erforderlich.

Für den Park Am Fischerdorf und den Kringelgrabenpark existieren spezielle Parkpflegewerke. Das Parkpflegewerk für den Park Am Fischerdorf sollte auf Grund der erheblichen Größe des Parks von 288 000 m² vorrangig aktualisiert werden. Ansonsten werden in dieser Gruppe keine unbedingten Notwendigkeiten zur Erarbeitung von Pflegekonzepten gesehen.

### 2.3 Parkanlagen der Altersgruppe 50 – 100 Jahre

Zu dieser Gruppe gehören der Schwanenteichpark (1938), die Reiferbahn (1937) sowie der Wossidlopark (1926).

Schwanenteichpark und Reiferbahn beinhalten noch keine nach Waldgesetz festgesetzten Waldflächen. Beide Parkanlagen tragen einen (Garten-)denkmalstatus, eine spezielle Denkmalpflegerische Zielstellung (DZ) gibt es bislang aber nur für den Schwanenteichpark, für die Reiferbahn ist die Erarbeitung zeitnah vorgesehen. Beide Anlagen haben einen guten Gesamtpflegezustand. Bei der Reiferbahn sind erste Störungen der Grundstruktur bedingt durch nicht sachgerechte Nachpflanzungen der letzten Jahrzehnte zu erkennen.

Vorlage 2015/IV/0732 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.03.2015 Seite: 3/5 Es ist in beiden Anlagen zusätzlicher Unterhaltungsaufwand im speziellen zur gezielten Entwicklung des Gehölzbestandes in Teilbereichen erforderlich.

Der Wossidlopark ist mit rd. 26 000 m² relativ klein und 100% seiner Fläche sind Wald nach Landeswaldgesetz. Er stellt sich jedoch nicht als homogene Gehölzfläche dar, sondern es sind lichte Wiesenflächen ("Waldlichtungen") enthalten, die Erholungspotential als Ballspielplatz bieten. Der Wossidlopark ist insofern ein deutliches Beispiel, dass trotz kompletter Einstufung als Wald ein hohes ökologisches aber auch Erholungspotential(auch in Verbindung mit den Potentialen des angrenzenden Schulstandortes) vorhanden sein kann. Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege wird daher nicht angestrebt, die jetzige Struktur grundhaft zu ändern (Waldumwandlungsverfahren). Unter dieser Prämisse ist dann auch kein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand erforderlich.

# 2.4 Parkanlagen der Altersgruppe älter als 100 Jahre

Hierzu gehören die drei Parkanlagen Warnemündes, der Arankapark (1903), der Stephan-Jantzen-Park (1874) sowie der Kurpark (1910). Der Kurpark besitzt einen (Garten-) Denkmalstatus, für den Stephan-Jantzen-Park ist ein solcher z. Zt. im Verfahren.

Der Arankapark besteht zu 100% aus Wald nach Waldgesetz. Bei den beiden anderen Anlagen gibt es keinen festgesetzten Waldanteil.

Der Gesamtpflegezustand sowohl im Kurpark als auch im Stephan-Jantzen-Park ist gut, die jeweilige spezifische Grundstruktur ist in Ordnung und es gibt bei gleichbleibender Pflege keine Trends zur Waldentstehung oder sonstiger Verschlechterung.

Bei den umfangreichen Sanierungsarbeiten zum Kurpark Ende der 1990-iger Jahre, wurden die drei Warnemünder Parkanlagen konzeptionell im Verbund betrachtet. Der Kurpark wurde als klassischer Park mit Wiesenflächen, Solitärbäumen und äußeren Raumkanten konzipiert, während der Arankapark bewusst als "Waldpark", mit ganz anderen Inhalten und ökologischer Wirkung, erhalten und entwickelt werden sollte. Daraus ergibt sich folgerichtig die heutige Einstufung als Wald. Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, war die damalige "Verbundentscheidung" nach wie vor richtig und es besteht hier nicht die Absicht, den Status des Arankaparks (Waldumwandlung) zu ändern.

Alle drei Warnemünder Parkanlagen würden generell einen höheren Unterhaltungsaufwand erfordern. Die Schwerpunkte liegen dabei im Kurpark bei den Staudenflächen, im Stephan-Jantzen-Park bei der Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Grabstellen/Grabmale sowie im Arankapark bei Gehölzpflegearbeiten zum Zurückdrängen unkontrollierten Wildwuchses. Neue Pflegeplanungen sind für alle drei Anlagen nicht speziell erforderlich.

Die Barnstorfer Anlagen beinhalten einen Anteil Wald nach Landeswaldgesetz von 31,1%. Die Grundstruktur wird dennoch als in Ordnung eingeschätzt und ein mittlerer Gesamtpflegezustand bescheinigt.

Der Lindenpark (Friedhof seit 1881; Parkumwandlung ab 1980) zeigt besonders deutlich, welche Folgen aussetzende Pflege hat. Ganze Quartiere entwickelten sich zu undurchdringlichen Wildflächen mit geringer Erholungsfunktion. Spezifische Tier- und Pflanzenarten konnten sich gerade diese ökologischen Nischen erschließen.

Ausgehend vom (Garten-)Denkmalstatus der Anlage wurde 2010 eine verbindliche Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung (DZ) bestätigt, auf deren Grundlage in den letzten Jahren schrittweise eine Wiederherstellung der Erlebbarkeit der historischen Anlage, bei gleichzeitigem Erhalt ökologischer Funktionen, erfolgt.

Dennoch ist kontinuierlich Unterhaltungsaufwand zur weiteren gezielten Entwicklung von Teilflächen (Abarbeitung Prioritätenliste DZ) erforderlich.

Die Wallanlagen (seit 1836), als Verbund mehrerer Teilflächen, umfassen mit rd. 133.000 m² den gesamten Bereich von der Fischerbastion bis zum Steintor. Offiziell ist noch kein Teilstück als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft, die konkrete Bewertung vor Ort zeigt aber deutliche Tendenzen der Waldentstehung.

Die Anlage hat insgesamt einen (Garten-)Denkmalstatus, es gibt (für Teilbereiche differenziert) Denkmalpflegerische Zielstellungen (DZ) und ein Pflegekonzept (z. Zt. in aktualisierender Überarbeitung) zumindest für den Kernbereich. Teilbereiche wurden bereits gemäß DZ saniert, weitere sind in Vorbereitung. Das Pflegekonzept ermöglicht ein ausgewogenes Verhältnis von Erholungsflächen und Vorrangflächen mit ökologischer Bedeutung.

Der Mönnichpark (1882) ist mit nur 2.1 ha die kleinste Rostocker Parkanlage und besteht zu 97,6 % aus Wald nach Landeswaldgesetz. Die Anlage ist als Park gar nicht mehr zu erkennen, folglich ist unter dieser Betrachtung auch der Pflegezustand unzureichend. Normale Parkfunktionen sind, bis auf die kleine Spielplatzfläche, nicht mehr erkennbar. Hier wäre grundsätzlich zu entscheiden, ob der Park wieder als solcher aufgebaut werden soll. Erforderlich wären dafür ein Waldumwandlungsverfahren, eine komplette Rekonstruktionsplanung sowie dann der eigentliche Umbau mit sehr erheblichen Baumfällungen. Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege wird dieser Aufwand prioritär für den potenziellen Einzugsbereich Gehlsdorf nicht für erforderlich gehalten.

# 3. Zusammenfassung

Aus der Gesamtsicht kann festgestellt werden, dass die Waldentstehung in Rostocker Parkanlagen nicht stattfindet.

Größere offizielle Waldanteile (> 50%) gibt es z. Zt. nur beim Aranka Park, beim Wossidlopark und beim Mönnichpark. Während die beiden ersteren jedoch trotzdem ihre Funktionen im Gesamtgrünsystem erfüllen, ist lediglich beim Mönnichpark grundsätzlich die Frage zu stellen, ob er entweder den Parkstatus verlieren sollte (wie z. B. vor Jahrzehnten schon der Schweizer Wald), oder eine aufwändige Rekonstruktion (Waldumwandlung) anzustreben wäre.

Bei allen anderen Parkanlagen stellen sich solche grundsätzlichen Fragen z. Zt. nicht.

Es ist insgesamt notwendig, für alle Parkanlagen dauerhaft eine regelmäßige fachgerechte landschaftsgärtnerische Pflege, insbesondere der Gehölzbestände, abzusichern. Bereits in der o. g. Stellungnahme der Verwaltung vom 29.01.2014 wurde dafür pauschal ein Mehrbedarf von etwa 100.0 TEUR pro Jahr benannt.

Roland Methling

### Anlage/n:

Übersicht Objektart: Parkanlagen Hansestadt Rostock

<u>Anmerkung Sitzungsdienst/Wo. (11.03.2015):</u>
Beratungsfolge Ausschuss für St. und Regionalentwicklung ... nachträglich ergänzt in Absprache mit Ausschussbetreuer